

SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz

.....

Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2016 und des
Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2016

.....

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	3
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	3
C. Analyse und Erläuterung des Jahresabschlusses	5
I. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	5
II. Vermögenslage (Bilanz)	7
III. Finanzlage	11
Kapitalflussrechnung	11
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	12
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	16
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	16
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	16
2. Jahresabschluss	17
3. Lagebericht	18
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	19
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	19
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	20
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	20
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	21
I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	21
II. Feststellungen zur Einführung eines Risikofrüherkennungssystems	22
G. Abschließendes Prüfungsergebnis	23
H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkungen	24

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2016
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2016
- Anlage 3: Anhang für das Wirtschaftsjahr 2016
- Anlage 4: Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016
- Anlage 5: Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- Anlage 6: Rechtliche Verhältnisse
- Anlage 7: Steuerliche Verhältnisse
- Anlage 8: Aufgliederungen und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2016
- Anlage 9: Erfolgsübersicht nach § 24 Abs. 3 EigAnVO
- Anlage 10: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

418/17
MEZ/Lom/Mt
1094585

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

BilRUG	Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz
D&O	Directors- and Officers (Versicherung)
DSD AG	Duales System Deutschland AG
EGM	Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH
EigAnVO	Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
KAG	Kommunalabgabengesetz
KAVO	Kommunalabgabenverordnung
KomPrVO	Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen
KStG	Körperschaftsteuergesetz
MHKW	Müllheizkraftwerk
PS	Prüfungsstandard (des IDW)
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VV	Verwaltungsvorschrift
ZV	Zweckverband

A. Prüfungsauftrag

Die gesetzliche Vertretung des

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz

– im Folgenden auch kurz "Eigenbetrieb" oder "Entsorgungsbetrieb" genannt – erteilte uns den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Dem Prüfungsauftrag vom 8. Dezember 2016 lag der Beschluss des Stadtrates vom 2. Dezember 2016 zugrunde, mit welchem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB). Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 20. Februar 2017 angenommen.

Die Prüfungspflicht ergibt sich aus der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) i. V. m. § 89 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO). Nach § 89 Abs. 3 GemO erstreckt sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG zu berichten ist.

Wir wurden deshalb von den gesetzlichen Vertretern beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und hierüber zu berichten; wegen Einzelheiten siehe auch Abschnitt F. des Berichtes und Anlage 10.

Rechtsgrundlagen dieser gesetzlichen Pflichtprüfung sind die nachstehenden gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen in der zurzeit gültigen Fassung:

1. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
2. Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO)
3. Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen (KomPrVO)
4. Bestimmung des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB)
5. Kommunalabgabengesetz für Rheinland-Pfalz (KAG)
6. Kommunalabgabenverordnung (KAVO)
7. ergänzende Bestimmungen der Betriebssatzung.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Auftragsgemäß haben wir den Prüfungsbericht um einen besonderen Erläuterungsteil erweitert, der diesem Bericht als Anlage 8 beigefügt ist.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C., D. und E. im Einzelnen dargestellt. Die Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages haben wir in Abschnitt F. dargestellt. Ausführungen zum abschließenden Prüfungsergebnis und Empfehlungen werden in Abschnitt G. dargelegt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt H. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt.

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in den Anlagen 6 und 7 tabellarisch dargestellt. Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung ergeben sich aus Anlage 8. Der Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG ist als Anlage 10 beigefügt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter haben im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3) die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestandes und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung des Lageberichtes ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben.

Folgende Kernaussagen im Lagebericht sind hervorzuheben:

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes:

- Der Betrieb schließt das Wirtschaftsjahr mit einem Gewinn von TEUR 992 ab, im Vorjahr waren es TEUR 1.443.
- Die Bilanzsumme stieg gegenüber dem Vorjahr von TEUR 64.316 auf TEUR 65.917 an. Während das Anlagevermögen sich um TEUR 1.526 reduzierte, erhöhte sich das Umlaufvermögen um TEUR 3.127. Der Bestand an liquiden Mitteln nahm um TEUR 7.069 auf TEUR 25.310 zu.
- Das Eigenkapital erhöhte sich um den Jahresgewinn von TEUR 992 auf TEUR 33.622. Die Rückstellungen stiegen von TEUR 20.374 auf TEUR 20.859. Die Verbindlichkeiten nahmen um TEUR 122 auf TEUR 11.433 zu.
- Mit Ausgaben von TEUR 1.612 wurde das geplante Investitionsvolumen von TEUR 16.422 erheblich unterschritten. Insbesondere konnten größere Baumaßnahmen, wie der Bau der inerten Deponie in Mainz-Laubenheim, die Erweiterung des Recyclinghofes Süd und das Umweltbildungszentrum in Mainz-Weisenau nicht im geplanten Umfang umgesetzt werden.
- Für das Jahr 2017 wird ein Jahresgewinn von TEUR 162 erwartet.

Zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung:

- In der Sitzung des Stadtrats vom 2. Dezember 2015 wurde das bestehende Straßenreinigungskonzept für die Stadt Mainz bestätigt und damit den Forderungen nach Reduzierungen der Reinigungshäufigkeit in reinen Wohngebieten/Neubaugebieten entgegengetreten. Wie bereits im Jahr 2016 werden auch im Jahr 2017 weitere Neubaugebiete in die satzungsmäßige Straßenreinigung aufgenommen.
- Im Bereich Einsammlung von Verpackungsabfällen (Duales System) bestehen Risiken in der Kostenbeteiligung bei der Einsammlung und Verwertung von PPK. Hier treten verstärkt Forderungen der Dualen Systeme nach einer 100 %igen Erlösbeteiligung bzw. Übereignung des anteiligen Verpackungsmaterials auf. Die Werkleitung schätzt hierdurch Einnahmehausfälle von mehr als TEUR 100.

Ende des Jahres 2017 laufen die Aufträge für die Einsammlung von Verpackungsmaterialien aus. Der Entsorgungsbetrieb will sich an den Ausschreibungen für die Jahre 2018 bis 2020 beteiligen.
- Zurzeit findet eine Betriebsprüfung durch das Finanzamt Mainz-Mitte für den Betriebszweig "Betriebe gewerblicher Art" und den Betriebszweig "Kantine" für den Zeitraum 2009 bis 2012 statt. Eventuelle sich daraus ergebende steuerliche Fragestellungen und Risiken können nicht quantifiziert werden, sodass noch keine bilanzielle Vorsorge getroffen werden konnte.
- Eine im Jahr 2015 begonnene Betriebsprüfung des Finanzamtes hat zu unterschiedlichen Auffassungen zwischen dem Finanzamt und dem Entsorgungsbetrieb hinsichtlich der Erträge aus der Deponie Laubenheim geführt. Derzeit laufen Gespräche mit dem Finanzamt.

Die vorstehend angeführten Hervorhebungen werden in Abschnitt C. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes einschließlich der dargestellten Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebes gefährdet wäre.

C. Analyse und Erläuterung des Jahresabschlusses

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten – insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten – relativ begrenzt.

I. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Wirtschaftsjahre 2016 und 2015 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihre Veränderungen:

	2016		2015		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse	47.482	98,6	46.583	98,8	899
Übrige betriebliche Erträge	654	1,4	543	1,2	111
Betriebsleistung	48.136	100,0	47.126	100,0	1.010
Materialaufwand	17.316	36,0	17.207	36,5	109
Personalaufwand	23.078	47,9	22.244	47,2	834
Abschreibungen	3.137	6,5	3.202	6,5	-65
Übrige betriebliche Aufwendungen	1.995	4,1	2.281	4,8	-286
Sonstige Steuern	223	0,5	223	0,5	0
Betriebsaufwendungen	45.749	95,0	45.157	95,5	592
Betriebsergebnis	2.387	5,0	1.969	4,5	418
Zinserträge	13	0,0	215	0,5	-202
Zinsaufwendungen	1.798	3,7	1.578	3,3	220
Finanzergebnis	-1.785	-3,7	-1.363	-2,8	-422
Neutrale Erträge	526	1,1	1.085	2,3	-559
Neutrale Aufwendungen	136	0,3	248	0,5	-112
Neutrales Ergebnis	390	0,8	837	1,8	-447
Jahresgewinn	992	2,1	1.443	3,5	-451

Die Zunahme der **Umsatzerlöse** betrifft vor allem die Abfallbeseitigung und hier insbesondere die Erlöse aus Haus- und Gewerbeabfallbeseitigung (+TEUR 403) sowie Altpapierverwertung (+TEUR 253). Eine detaillierte Übersicht der Umsatzerlöse ist in der Anlage 8 dargestellt.

Die **Personalaufwendungen** sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 834 auf TEUR 23.078 angestiegen. Der Eigenbetrieb beschäftigte in 2016 im Durchschnitt 503 Personen (Vorjahr 500). Die Veränderung des Personalaufwandes ist überwiegend auf die tarifliche Entgelterhöhung von rd. 2,4 %, den Anstieg der Mitarbeiterzahl, höhere Zuführungen zur Pensionsrückstellung (TEUR 118) und höhere Beiträge an die Gemeindeunfallversicherung zurückzuführen.

Im Vorjahr wurden der Rückstellung für die Rekultivierung des Steinbruchs in Mainz-Laubenheim TEUR 391 zugeführt. Im Berichtsjahr waren keine weiteren Zuführungen erforderlich. Hierdurch sanken die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen**.

Mit der Begleichung einer Forderung über TEUR 6.000 durch die Wohnen am Golfplatz GmbH fielen im Berichtsjahr deutlich weniger Stundungszinsen an. Hierauf ist der Rückgang der **Zinserträge** zurückzuführen.

Neutrale Erträge betreffen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 466 (Vorjahr TEUR 407), Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr TEUR 368) und sonstige neutrale Erträge in Höhe von TEUR 60 (Vorjahr TEUR 309).

Niedrigere Grundsteuernachzahlungen für Grundstücke des Betriebsgeländes in Mainz-Weisenau führten zum Rückgang der **neutralen Aufwendungen**.

Der Eigenbetrieb weist für das Wirtschaftsjahr 2016 einen Gesamtgewinn von TEUR 992 aus, welcher sich wie folgt verteilt:

	TEUR
Straßenreinigung	206
Abfallentsorgung	463
Deponien	159
Betriebe gewerblicher Art	164
	992
	992

II. Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2016 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2015 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus der folgenden Zusammenstellung der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2015:

	31.12.2016		31.12.2015		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Aktivseite					
Immaterielle Vermögensgegenstände	32	0,0	34	0,1	-2
Sachanlagen	33.170	50,3	34.694	53,9	-1.524
Langfristige Aktiva	33.202	50,3	34.728	54,0	-1.526
Vorräte	866	1,3	846	1,3	20
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.460	6,8	8.769	13,6	-4.309
Forderungen an den Einrichtungsträger	848	1,3	830	1,3	18
Sonstige Vermögensgegenstände und RAP	1.231	1,9	902	1,4	329
Liquide Mittel	25.310	38,4	18.241	28,4	7.069
Kurzfristige Aktiva	32.715	49,7	29.588	46,0	3.127
Summe Aktivseite	65.917	100,0	64.316	100,0	1.601
Passivseite					
Stammkapital	511	0,8	511	0,8	0
Allgemeine Rücklage	23.375	35,5	22.860	35,5	515
Gewinnvortrag	8.744	13,3	7.816	12,2	928
Jahresgewinn	992	1,5	1.443	2,2	-451
Eigenkapital	33.622	51,1	32.630	50,7	992
Langfristige Rückstellungen	18.277	27,7	17.320	26,9	957
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.647	7,0	5.159	8,0	-512
Langfristiges Fremdkapital	22.924	34,7	22.479	34,9	445
Sonstige Rückstellungen	2.583	3,9	3.054	4,7	-471
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	512	0,8	489	0,8	23
Erhaltene Anzahlungen	2.280	3,5	2.736	4,3	-456
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.404	3,6	2.098	3,3	306
Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	1.003	1,5	438	0,7	565
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	19	0,0	0	0,0	19
Sonstige Verbindlichkeiten und RAP	570	0,9	392	0,6	178
Kurzfristiges Fremdkapital	9.371	14,2	9.207	14,4	164
Summe Passivseite	65.917	100,0	64.316	100,0	1.601

Das **Anlagevermögen** entwickelte sich im Wirtschaftsjahr wie folgt:

	TEUR	TEUR
Stand zum 31. Dezember 2015		34.728
Zugänge 2016	1.612	
Abgänge 2016	1	
Abschreibungen 2016	3.137	-1.526
Stand zum 31. Dezember 2016		<u>33.202</u>

Die Zugänge in Höhe von TEUR 1.612 betreffen überwiegend Investitionen in Abfallfahrzeuge (TEUR 342), in Abfall-, Wertstoff- und Umleerbehälter und sonstige Anlagegüter (TEUR 726) sowie in Anlagen im Bau (TEUR 544).

Die Abgänge betreffen die Veräußerung von gebrauchten Fahrzeugen und die Ausbuchung von alten Anlagegütern infolge der Bereinigung des Anlagenbestandes. Dies betrifft vor allem die jährlichen Korrekturen der Bestände der Abfall-, Wertstoff- und Umleerbehälter.

Die sich zum Bilanzstichtag im Bau befindlichen Gebäude und Anlagen betreffen:

	1.1.2016	Zugänge 2016	31.12.2016
	TEUR	TEUR	TEUR
Neubau Umweltbildungszentrum Mainz	258	426	684
Verfüllung und Renaturierung des Steinbruchs Mz-Laubenheim	744	12	756
Umbau Recyclinghof Mainz	23	24	47
Neubau Wertstoffhof Mz-Ebersheim	2	0	2
Umbau Lagerhalle Dahlheimer Wiese	0	80	80
Neubau Grünschnittlagerplatz	0	2	2
	<u>1.027</u>	<u>544</u>	<u>1.571</u>

Die Abnahme der **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** resultiert vor allem aus der Begleichung einer Forderung über TEUR 6.000 durch die Wohnen am Golfplatz GmbH.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** beinhalten die Forderungen betreffend die Jahresabrechnung an den Landkreis Mainz-Bingen in Höhe von TEUR 1.076 (Vorjahr TEUR 555).

Der Eigenbetrieb verfügt zum 31. Dezember 2016 über **liquide Mittel** in Höhe von TEUR 25.310. Die Veränderung in Höhe von TEUR 7.069 wird in der Kapitalflussrechnung unter Abschnitt C. III. dargestellt.

Das **Eigenkapital** beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 33.622 und liegt mit TEUR 992 (= Jahresgewinn) über dem des Vorjahres. Dadurch verbessert sich die Eigenkapitalquote von 50,7 % auf 51,1 %.

Die **langfristigen Rückstellungen** betreffen mit TEUR 739 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, mit TEUR 4.088 Rückstellungen für die Nachsorgeverpflichtung Deponie Budenheim und mit TEUR 13.450 Rückstellungen für die Nachsorgeverpflichtung ehemaliger Steinbruch Mainz-Laubenheim.

Insbesondere niedrigere Rückstellungen für ausstehende Leistungen städtischer Ämter und Betriebe sowie niedrigere Ausgleichsleistungen an die EGM für Sperrmüllanlieferungen führten zum Rückgang der **sonstigen Rückstellungen**.

Die Abnahme der **langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** (./.TEUR 512) betrifft die jährliche Tilgung der Darlehen.

Die **erhaltenen Anzahlungen** resultieren aus der zwischen dem Eigenbetrieb und dem Landkreis Mainz-Bingen geschlossenen Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung vom 1. Juli 2010. Sie betrifft die vom Landkreis im Voraus geleisteten Erstattungen für die Erfüllung der Aufgaben aus dieser Zweckvereinbarung. Der Rückgang entspricht der Auflösung der Vorauszahlung über die vereinbarte Laufzeit von zehn Jahren.

III. Finanzlage

Kapitalflussrechnung

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	2016	2015	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Jahresergebnis	992	1.443	-451
././+ Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	3.137	3.223	-86
./. Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	486	1.026	-540
+././. Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	1	-368	369
+././. Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	3.942	-1.366	5.308
+././. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	612	-490	1.102
+ Zinsaufwendungen	477	476	1
./. Zinserträge	-13	-215	202
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	9.634	3.729	5.905
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	372	-372
+ Zinserträge	13	215	-202
./. Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.612	-2.174	562
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.599	-1.587	-12
./. Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	-489	-467	-22
./. Zinsaufwendungen	-477	-476	-1-1
= Cashflow aus der Finanzierungsstätigkeit	-966	-943	-23
+././. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	7.069	1.199	5.870
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	18.241	17.042	1.199
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	25.310	18.241	7.069

Der Eigenbetrieb konnte im Berichtsjahr seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Aus dem laufenden Geschäftsbetrieb konnte ein Cashflow von TEUR 9.634 erwirtschaftet werden, mit dem die Zahlungsmittelabflüsse für Investitionen und Finanzierungen finanziert wurden. Darüber hinaus nahmen die liquiden Mittel um TEUR 7.069 zu.

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung. Ferner prüften wir die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG (vgl. hierzu Abschnitt F.).

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichtes hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet worden sind.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere, ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes sind für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Leitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Gemäß § 89 Abs. 3 GemO i. V. m. § 4 KomPrVO erstreckte sich unsere Prüfung auch auf die Feststellungen, ob

1. die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen sowie die Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet sind;
2. der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Einrichtung erwecken;
3. die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der geprüften Einrichtung verlustbringende Geschäfte sowie – soweit zutreffend – die Ursachen von Verlusten und eines Jahresverlustes dargestellt sind;

die der Geschäftsführung Anlass zu Beanstandungen gibt.

Die Prüfungsarbeiten haben wir mit Unterbrechungen von März bis April 2017 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes in Mainz und in unseren Büroräumen in Mainz durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichtes.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 8. Juni 2016 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2015. Er wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 12. Juli 2016 unverändert festgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebes.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Leitung des Eigenbetriebes und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Werkleiter, Herr Winkel, in der berufüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus Gesprächen mit der Leitung und Mitarbeitern des Eigenbetriebes bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Übergang auf die erstmalige Anwendung der neuen Rechnungslegungsvorschriften nach BilRUG
- Umsatzrealisierung

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebes haben wir Bankbestätigungen sowie Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten eingeholt. Weiterhin haben wir Auskünfte beim Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Mainz eingeholt.

Die Ermittlung der Pensionsrückstellungen und der Rückstellungen für Altersteilzeit basiert auf der Arbeit von Sachverständigen. Wir haben uns von der Qualifikation der versicherungsmathematischen Sachverständigen überzeugt und die Bewertung der Pensionsverpflichtungen durch Plausibilitätskontrollen geprüft. Nach unserer Auffassung ist die Vorgehensweise im Rahmen der Gutachten sachgerecht und schlüssig.

Für die Ermittlung der Aufwendungen aus Verpflichtungen zur Deponienachsorge wurden ingenieurtechnische Gutachten verwertet. Die Gutachten wurden von Björnsen Beratende Ingenieure Darmstadt GmbH erstellt und datieren vom Dezember 2004 und Februar 2005. Der Berechnung der Aufwendungen für die Verpflichtungen zur Rekultivierung und Nachsorge des Steinbruchs in Weisenau bzw. Laubenheim lag ein Gutachten der wat Ingenieurgesellschaft mbH, Mainz, vom 14. Juli 2011 zugrunde.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten (IDW PS 460).

Die nach § 4 KomPrVO i. V. m. Ziff. 15 VV KomPrVO erforderlichen Angaben machen wir wie folgt:

- Angaben zur Prüfbereitschaft bei Aufnahme der Prüfung:
Bei Aufnahme der Prüfung lag ein prüffähiger Jahresabschluss vor.
- Wesentliche Abweichungen zwischen dem nach § 27 Abs. 1 EigAnVO aufgestellten und dem geprüften Jahresabschluss:
Es ergaben sich keine wesentlichen Abweichungen.
- Namen der mit der Prüfung beauftragten Personen:
Prüfungsleiter: Herr Dipl.-Volkswirt Michael Laehn, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Prüfer: Frau Dipl.-Volkswirtin Andrea Müller

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Datenverarbeitung (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) des Eigenbetriebes erfolgt auf der IBM AS/400 Anlage der Kommunalen Datenzentrale Mainz (KDZ) unter Verwendung der Softwaremodule DKS Finanzbuchhaltung, DKS Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung und DKS Anlagenbuchhaltung. Eine Softwarebescheinigung für das Programm wurde uns vorgelegt.

Das vom Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert; das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Wirtschaftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung aufgestellt.

Der Jahresabschluss wurde erstmals nach den Vorschriften des BilRUG erstellt. Das Vorjahr wurde ebenfalls entsprechend den Vorgaben des BilRUG aufgestellt. Die entsprechenden Anhangsangaben wurden gemacht.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2016 sind – ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz – ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie die ergänzenden Vorschriften der EigAnVO eingehalten.

In dem vom Eigenbetrieb aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt. Die Bewertung entspricht den Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften, soweit sich aus der EigAnVO nichts anderes ergibt.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2016 (Anlage 4) hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und dass er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend im Lagebericht dargestellt und die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB und den ergänzenden Vorschriften des § 26 EigAnVO vollständig und zutreffend sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses – wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang ergibt –, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt C. I. bis III. sowie auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung in Anlage 8.

Durch die Anwendung der neuen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften nach BilRUG soll nach Vorgabe des Gesetzgebers die Bilanzrichtlinie umgesetzt und insbesondere die Vergleichbarkeit der Rechnungslegung erhöht werden.

Die Gliederungsschemata für die Gewinn- und Verlustrechnung müssen angepasst werden, da die Posten "Außerordentliche Aufwendungen", "Außerordentliche Erträge" und "Außerordentliches Ergebnis" sowie das "Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit" gestrichen wurden. Hinzugekommen ist das "Ergebnis nach Steuern", das zwischen dem Posten "Steuern vom Einkommen und vom Ertrag" und dem Posten "Sonstige Steuern" auszuweisen ist. Die Vorjahreswerte bzgl. der weggefallenen Posten sowie die diesbezüglichen Zwischenergebnisse müssen auf die neue Gliederungsschemata i. d. F. BilRUG umgegliedert werden.

Der Eigenbetrieb hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres entsprechend den Vorgaben des BilRUG aufzustellen, sodass eine direkte Vergleichbarkeit gewährleistet ist.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet, mit den Ausnahmen, die sich aus der erstmaligen Anwendung des BilRUG ergeben haben.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Das Ergebnis der erweiterten Prüfung wird von uns nicht in den Bestätigungsvermerk aufgenommen, da sich hieraus keine wesentlichen Auswirkungen ergeben, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Frage stellen.

I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Gemäß § 89 Abs. 3 GemO erstreckt sich die Abschlussprüfung auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 10 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

II. Feststellungen zur Einführung eines Risikofrüherkennungssystems

Als Abschlussprüfer haben wir im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG auch darüber zu berichten, ob die Leitung des Eigenbetriebes ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet hat und ob dieses geeignet ist, seine Aufgaben zu erfüllen.

Nach IDW PS 720 ist die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems rechtsformunabhängig als Bestandteil einer nach § 53 HGrG durchzuführenden Geschäftsführungsprüfung anzusehen.

Ein Risikofrüherkennungssystem i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG hat sicherzustellen, dass diejenigen Risiken, die den Fortbestand des Eigenbetriebes gefährden können, früh erkannt werden. Es muss deshalb geeignet sein, den Eintritt und die Erhöhung derartiger Risiken rechtzeitig anzuzeigen und den Entscheidungsträgern mitzuteilen. Es muss ferner sicherstellen, dass eine Gesamtbetrachtung solcher Risiken, die im Zusammenwirken bestandsgefährdend werden können, erfolgt.

Der Eigenbetrieb verfügt über ein geschlossenes Risikofrüherkennungssystem. Wir verweisen auf unsere Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem in Anlage 10.

G. Abschließendes Prüfungsergebnis

Entsprechend § 4 Abs. 3 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen kann zusammenfassend festgestellt werden:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 ist richtig aus den Büchern entwickelt. Er entspricht in seiner Gliederung und Bewertung den gesetzlichen sowie den landesrechtlichen Vorschriften. Die Buchführung ist ordnungsgemäß; sie entspricht ebenfalls dem Gesetz und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.
2. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang; seine sonstigen Angaben erwecken keine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes. Die zukünftige Entwicklung und die Risiken sind zutreffend dargestellt.
3. Der Eigenbetrieb weist zum 31. Dezember 2016 ein positives Eigenkapital in Höhe von TEUR 33.622 aus, was einer Eigenkapitalquote von 51,1 % entspricht.
4. Das Anlagevermögen beträgt stichtagsbezogen TEUR 33.202 und ist durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital gedeckt.
5. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sind stichtagsbezogen vollständig durch die liquiden Mittel gedeckt. Die Liquidität des Eigenbetriebes war im Jahr 2016 jederzeit gegeben.
6. Der Eigenbetrieb schloss das Wirtschaftsjahr 2016 mit einem Jahresgewinn von TEUR 992 ab.

H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkungen

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 (Anlage 4) des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz unter dem Datum vom 4. Mai 2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO sowie nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22. Juli 1991 und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Mainz, 4. Mai 2017

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Volksw. Thomas Fichtelberger
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Volksw. Michael Laehn
Wirtschaftsprüfer

**Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Wirtschaftsjahr 2016**

	2016 EUR	2015 EUR
1. Umsatzerlöse	47.541.486,25	46.891.976,46
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>1.120.346,03</u>	<u>1.318.784,30</u>
	48.661.832,28	48.210.760,76
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-3.027.912,46	-3.067.970,22
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-14.287.916,48</u>	<u>-14.139.580,61</u>
	-17.315.828,94	-17.207.550,83
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-17.857.779,55	-17.087.268,04
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 1.529.592,35 (Vorjahr EUR 1.522.004,83)	-5.219.655,19	-5.156.473,62
	-23.077.434,74	-22.243.741,66
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-3.136.945,20</u>	<u>-3.202.129,25</u>
	-3.136.945,20	-3.202.129,25
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-2.131.310,76</u>	<u>-2.529.203,93</u>
	3.000.312,64	3.028.135,09
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	12.632,17	215.474,24
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus Aufzinsung von Rückstellungen EUR 1.563.197,65 (Vorjahr EUR 1.321.073,61)	<u>-1.797.753,08</u>	<u>-1.578.053,08</u>
	-1.785.120,91	-1.362.578,84
9. Ergebnis nach Steuern	1.215.191,73	1.665.556,25
10. Sonstige Steuern	<u>-222.845,94</u>	<u>-222.804,28</u>
11. Jahresgewinn	<u>992.345,79</u>	<u>1.442.751,97</u>

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2016

I. Angaben zu Form und Darstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) Rheinland-Pfalz erstellt.

Im Berichtsjahr fanden erstmals die Vorschriften des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRuG) Anwendung. Dabei wurden von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres entsprechend den Vorgaben des BilRuG aufzustellen, so dass eine direkte Vergleichbarkeit gewährleistet ist. Die Änderungen des Vorjahres betreffen die Posten „Umsatzerlöse“ und „Sonstige betriebliche Erträge“ sowie „Materialaufwand“ und „Sonstige betriebliche Aufwendungen“.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den durch die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 vorgeschriebenen Formblättern.

Soweit für Pflichtangaben Wahlrechte bestehen, diese in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang dazustellen sind, sind diese aus Gründen der Übersichtlichkeit im Anhang dargestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert. Die Ausweiss-tätigkeit wurde mit Ausnahme der durch das BilRuG erforderlichen Angaben gewahrt, ein grundlegenden Bewertungswechsel gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

II. Erläuterungen zu den Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungswahlrechte wurden nicht in Anspruch genommen.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Das Anlagevermögen wird linear abgeschrieben. Von der Möglichkeit geringwertige Anlagegüter im Jahr des Zugangs voll abzuschreiben wurde Gebrauch gemacht.

Das über EDV erfasste Lagermaterial der Werkstatt und der Bestand an Treibstoffen sind zu fortgeschriebenen durchschnittlichen Anschaffungskosten bewertet. Bewertungsabschläge wurden nicht vorgenommen. Die übrigen Vorräte sind mit aktuellen Einstandspreisen angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos zum Nennwert bewertet. Dem allgemeinen Kreditrisiko sowie dem internen Zinsverlust

wird durch eine Pauschalwertberichtigung des um die einzelwertberichtigten Forderungen bereinigten Nettoforderungsbestandes Rechnung getragen.

Der Bestand an liquiden Mitteln wird mit Nominalwerten bewertet.

Die Rückstellungen werden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem von der Deutschen Bundesbank vorgegebenen Abzinsungssätzen gem. § 253 Abs. 2 HGB bewertet. Erwartete Preisänderungen wurden bei der Bewertung berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag bewertet.

2. Angaben zu den Posten der Bilanz

a) Anlagevermögen

Die Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ergeben sich aus dem gemäß Formblätter 2 und 3 zu § 25 Abs. 3 EigAnVO erstellten Anlagennachweis, der als Anlage beigelegt ist.

b) Forderungen

Forderungsübersicht und sonstige Vermögensgegenstände 2016	Gesamt Vorjahr	Gesamt 2016	davon unter ei- nem Jahr
	EUR	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.599.726	4.179.197	4.179.197
Forderungen aus Hausmüll- und Straßenreinigungsgebühren	169.112	280.498	280.498
Forderungen an die Stadt	830.390	848.283	848.283
Sonstige Vermögensgegenstände	870.125	1.183.127	1.183.127
Gesamt	10.469.353	6.491.106	6.491.106

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen waren in 2015 Forderungen aus Grundstücksverkäufen enthalten.

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind 321.495 EUR Forderungen an die Stadt Mainz enthalten.

c) Eigenkapital

Die allgemeine Rücklage enthält die kumulierten Beträge aus der zulässigen Eigenkapitalverzinsung und den Anpassungsbetrag aus der Abzinsung gemäß BilMoG.

	01.01.2016	Entnahme	Einstellung/ Zugang	31.12.2016
	€	€	€	€
Stammkapital	511.292	0	0	511.292
Allgemeine Rücklage	22.859.844	0	514.556	23.374.400
Gewinnvortrag	7.815.800	514.556	1.442.752	8.743.996
Jahresgewinn	1.442.752	1.442.752	992.346	992.346
	32.629.688	1.957.308	2.949.854	33.622.034

Der Gewinnvortrag entwickelte sich wie folgt:

Gewinnvortrag zum 01.01.2016	7.815.800
Jahresgewinn/Verlust 2016	1.442.752
Einstellung in die allgemeine Rücklage	-514.556
Gewinnvortrag zum 31.12.2016	8.743.996

Das Eigenkapital - ohne Stammkapital - entfällt auf die Betriebszweige:

	Gesamt	Straßen- reinigung	Abfall- entsorgung und Deponie	Wertstoff- entsorgung
	€	€	€	€
Allgemeine Rücklage	23.374.400	544.206	22.335.795	494.398
Gewinnvortrag	8.743.996	3.344.115	4.806.119	593.762
Jahresgewinn	992.346	206.199	622.080	164.067
	33.110.742	4.094.521	27.763.994	1.252.227

d) Rückstellungen

	01.01.2016	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	31.12.2016
	€	€	€	€	€
Rückstellungen für Pensionen	620.870	0	0	117.995	738.865
Steuern	0	0			0
Deponienachsorge	13.025.024	558.536	81.288	1.084.547	13.449.747
Rekultivierung Laubenheim	3.674.275	39.046	45.950	498.650	4.087.929
Andere Rückstellungen	3.054.363	1.898.014	339.399	1.766.115	2.583.065
	20.374.532	2.495.596	466.637	3.447.307	20.859.606

Rückstellung für Pensionen

Die Ermittlung der Pensionsrückstellungen erfolgte nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Basis des Teilwertverfahrens unter Zugrundelegung der Abzinsungssätze gemäß der Heubeck Richttafel, erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,0% und unter Anwendung der Sterbetafeln Heubeck 2005G.

Die ausgewiesenen Buchwerte zum Bilanzstichtag entsprechen den ermittelten notwendigen Erfüllungsbeträgen der Rückstellungen.

Rückstellungen wurden nur für solche Pensionsansprüche gebildet, bei denen der Rechtsanspruch nach dem 31. Dezember 1990 (sog. Neuzusagen; siehe § 30 Abs. 2 Nr. 2 EigVO i.d.F. vom 22. Juli 1991) entstanden ist. Der Teilwert der nicht bilanzierten Altzusagen (vor 1991) beläuft sich auf 1.709 T€. Die Zahlungen an die Pensionäre erfolgen durch die Stadt Mainz. Der Entsorgungsbetrieb erhält hierüber eine jährliche Belastung.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des durchschnittlichen Zinssatzes aus den vergangenen 10 Wirtschaftsjahren und dem Ansatz nach Maßgabe des durchschnittlichen Zinssatzes aus den vergangenen 7 Wirtschaftsjahren gem. § 253 Abs. 6 HGB beträgt 132.656 EUR.

Rückstellung für Deponienachsorge

Nachsorgeaufwendungen für die Deponieabschnitte I bis IV Budenheim

Für die Nachsorge der Hausmülldeponie Budenheim wurden Rückstellungen aufgebaut. Mit Verfüllung und Schließung der Deponie, sowie Aufbringung der Oberflächenabdichtung ist der letzte Deponieabschnitt in 2011 in die Nachsorgephase eingetreten.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit wurden die bisher getätigten Aufwendungen und Erträge, sowie die Inanspruchnahme der Rückstellung für die Deponienachsorge unsaldiert dargestellt.

Art der Aufwendungen	Betrag Vorjahre	laufendes Jahr	Gesamt
	€	€	€
Deponiegasaufwendungen	2.131.570	96.301	2.227.871
Nachsorge DA IV	9.949.559	110.401	10.059.960
Aufwendungen BHKW	3.335.705	348.357	3.684.062
Oberflächenentwässerung	750.283	78.217	828.500
Sickerwasser	610.539	66.603	677.142
Personalkosten	1.176.773	139.185	1.315.958
Gesamtaufwand	17.954.439	839.064	18.793.493
Erlöse Verstromung	-4.736.587	-280.528	-5.017.115
Rückstellungsverbrauch	13.217.842	558.536	13.776.378

Nachsorgeaufwendungen für die ehemaligen Steinbrüche

Durch den Erwerb der ehemaligen Steinbrüche Weisenau und Laubenheim-Nord von der Heidelberg-Cement AG mit Vertrag vom 28.11.2008 gingen auch die Verpflichtungen zur Verfüllung, Rekultivierung und Pflege der Steinbrüche auf den Entsorgungsbetrieb über. Da der Steinbruch Weisenau bereits verfüllt und rekultiviert ist, decken die gebildeten Rückstellungen vorwiegend die Verpflichtungen zur Verfüllung und Rekultivierung des Steinbruchs Laubenheim-Nord ab.

In 2016 fielen für die Nachsorge des verfüllten Steinbruchs Mainz-Weisenau Aufwendungen für Pflegemaßnahmen in Höhe von 39.046 EUR an.

Andere Rückstellungen

	01.01.2016	Inanspruchnahme	Auflösung	Zuführung	31.12.2016
	€	€	€	€	€
Urlaub und Überstundenvergütung	1.453.987	1.312.559	0	1.341.016	1.482.444
Altersteilzeit	0	0	0		0
Verwaltungskostenbeiträge	269.000	258.638	7.362	32.000	35.000
Versicherungsprämien	181.510	181.501	9	207.600	207.600
Ausstehende Rechnungen	971.516	103.825	331.570	137.250	673.371
Zinsen	0		0	0	0
Jahresabschlusserstellung und Prüfung	35.350	32.891	459	39.650	41.650
Archivierungskosten	43.000	8.600	0	8.600	43.000
Rückbau Karcherweg u.a.	100.000	0	0	0	100.000
	3.054.363	1.898.014	339.400	1.766.116	2.583.065

e) Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten bestanden folgende Restlaufzeiten:

	Gesamt Vorjahr	Gesamt 2016	bis ein Jahr	über einem Jahr
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.647.826	5.158.878	511.558	4.647.322
aus Lieferungen und Leistungen	2.097.639	2.404.564	2.404.564	0
gegenüber der Stadt	437.586	1.003.419	1.003.419	0
aus Zweckzuweisungen des LK	2.736.000	2.280.000	456.000	1.824.000
Sonstige Verbindlichkeiten	391.857	586.668	586.668	0
	11.310.908	11.433.529	4.962.207	6.471.322

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit über 5 Jahren bestehen keine.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind i. W. Verbindlichkeiten aus der Lohn- und Kirchensteuer und aus Umsatzsteuer enthalten, Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

3. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

a) Umsatzerlöse

	2016	2015
	T€	T€
Abfallentsorgung		
Hausmüll	19.280	19.170
Gewerbemüll	1.960	1.667
Sonstige Abfallentsorgung	85	86
Erlöse aus gewerblicher Wertstoffentsorgung	2.264	2.294
Sonstige gewerbliche Entsorgungsleistungen	3.681	3.420
Sonstige Erlöse	12.268	12.224
	39.538	38.861
Straßenreinigung		
Benutzungsgebühren	5.037	4.999
Städtischer Anteil für Straßenreinigung	1.147	1.147
Reinigung städtischer Grundstücke, Märkte u.a.	1.176	1.180
Reinigung privater Grundstücke (Haltestellen)	83	82
	7.443	7.408
Werkstatlleistungen einschließlich Treibstoffabgabe	560	623
	47.541	46.892

In den Sonstigen Erlösen sind u. a. die Einnahmen aus der Abfalleinsammlung im Landkreis Mainz-Bingen, Erträge aus dem Winterdienst, aus der Verstromung des Deponiegases und Mieten und Pachten enthalten.

In den periodenfremden Erträgen in Höhe von 59 TEUR sind 37 TEUR aus der Ausbuchung von Verbindlichkeiten gegenüber der aufgelösten Zweckverband Tierkörperbeseitigung, Rivenich enthalten.

Aus den sonstigen betrieblichen Erträgen wurden durch die Anwendung des BilRuG folgende Werte in die sonstigen Umsatzerlöse umgegliedert:

Art der Erlöse	2016	2015
Erträge aus der Stromerzeugung	307.693,47	310.644,98
Erträge Winterdienst	604.639,55	617.276,23
Erlöse Zweckvereinbarung Landkreis	6.125.476,72	5.858.719,30
Erträge aus Zuschüssen und Beteiligungen	79.042,32	78.031,91
Erträge Kantine	100.260,47	94.458,95
Erlöse aus Mieten und Pachten	387.351,10	317.443,86
Verwaltungskosten Donnersbergkreis	133.696,77	138.307,68
Sonstige periodenfremden Erträge	60.136,12	309.283,39
Sonstige betr. Erträge	184.164,66	322.919,80
Gesamt	7.982.461,18	8.047.086,10

Eine Tarifstatistik ist als Anlage beigefügt.

b) Sonstige betriebliche Erträge

Aufgrund geänderter Ausweisvorschriften werden die bisher in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesenen Erlöse zukünftig unter den Umsatzerlösen aus ausgewiesen. Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten nur noch Erlöse aus Rückstellungen und periodenfremde Erträge.

c) Personalaufwendungen

	2016 T€	2015 T€
Löhne und Gehälter	17.858	17.087
Soziale Abgaben	3.671	3.615
Aufwendungen für Altersversorgung	1.535	1.522
Beihilfen	13	20
	23.077	22.244

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl der Mitarbeiter (ohne Auszubildende) wie folgt verändert:

	31.12.2015 Anzahl	31.12.2016 Anzahl	2015 Durchschnitt	2016 Durchschnitt
Arbeiter	400	403	399	401
Angestellte	74	73	75	74
Beamte	3	4	3	4
Wertstoffhofpaten	24	22	23	24
	501	502	500	503

d) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Der Aufwand für Abschreibungen lag mit 3.137 T€ um 65 T€ unter dem Vorjahreswert (3.202 T€).

e) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten u. a. Verwaltungskostenumlagen (351 T€), technische Gutachten, Gerichts- und Notarkosten (102 T€), Versicherungsbeiträge (270 T€), Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit (204 T€), Prüfungs- und Beratungskosten (46 T€), Miet- und Pacht aufwendungen (171 T€) und Dienst- und Schutzkleidung (131 T€).

Weiterhin sind sonstige periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 108 T€ enthalten. Diese setzen sich im Wesentlichen aus Grundsteuernachberechnungen für die Dalheimer Wiese (30 T€), Personalaufwendungen für 2015 (31 T€) und Versicherungsbeiträgen (20 T€) zusammen.

4. Sonstige Angaben

a) Finanzielle Verpflichtungen

Art	Aufwand Geschäftsjahr TEUR	Vertragsende
- Thermische Behandlung von Abfällen Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH, Mainz	<u>8.300</u>	31.12.2023
- Verbrennung von Deponiesickerwasser Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH, Mainz	<u>8</u>	31.12.2023
- Anlieferung von Bioabfällen in das Humuswerk Essenheim (jetzt Biomasseanlage)	<u>1.103</u>	31.12.2022
- Sortierung von Sperrmüll Meinhardt Städtereinigungs GmbH	<u>299</u>	30.09.2017
- Verwertung von Straßenkehricht Zeller Recycling GmbH	<u>110</u>	31.07.2017
- Entsorgung von Grünabfall Meinhardt Städtereinigungs GmbH	<u>247</u>	31.06.2018
- Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt	<u>1.418</u>	unbestimmt

Gesamtbetrag der Verpflichtungen bis zu den entsprechenden Vertragsenden: TEUR 61.000 (EGM und Humuswerk Essenheim).

b) Zweck der Geschäfte:

Die Geschäfte dienen der Sicherstellung der Entsorgung bzw. der Gewährleistung einer zusätzlichen Alters-, Berufs-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung für die Mitarbeiter (Zusatzversorgungskasse).

c) Risiken und Vorteile:

Risiken bestehen keine, da die Aufwendungen durch erwartete Gebühreneinnahmen abgedeckt sind.

d) Abschlussprüferhonorar

	Gesamthonorar EUR
1. Abschlussprüfungsleistungen	20.850
2. Andere Bestätigungsleistungen	4.100
3. Steuerberatungsleistungen	0
	24.950

e) Finanzinstrumente

Im August 2006 schloss der Entsorgungsbetrieb mit der HypoVereinsbank AG einen Doppelswap ab. Basis des Doppelswaps war ein Festzinsdarlehen mit einem Zinssatz von 6,99% und einer Restlaufzeit bis zum 29.06.2007.

Dieser Doppelswap ist in 2 Geschäfte unterteilt.

Zinsswap 1 (Laufzeit bis 29.06.2007):

Der Swapgeber zahlt eine Verzinsung von 6,99 % an den Swapnehmer (Entsorgungsbetrieb). Der Entsorgungsbetrieb zahlt an den Geber variabel (3-Monats-Euribor).

Zinsswap 2 (Laufzeit bis 30.06.2021)

Der Entsorgungsbetrieb zahlt 4,38 % Zinsen an den Swapgeber. Der Swapgeber zahlt variabel an den Entsorgungsbetrieb.

Da sich bis zum 29.06.2007 die variablen Zahlungen aufheben, verbleibt für den Entsorgungsbetrieb eine effektive Belastung in Höhe von 4,38% der jeweiligen Restschuld. Nach dem 29.06.2007 fällt der Zinsswap 1 weg und es verbleibt nur noch der Zinsswap 2. Da das dazugehörige Basisgeschäft (Darlehensvertrag) ebenfalls auf variabler Basis abgeschlossen wurde, verbleibt auch hier eine Belastung in Höhe des Festzinssatzes.

Der Vorteil des obigen Geschäftsmodells lag für die Jahre 2006 und 2007 in erheblich niedrigeren Zinszahlungen und in den Folgejahren in einer höheren Flexibilität bei festen Zinszahlungen gegenüber einem Festzinsdarlehen.

Der Marktwert des Zinsswap 2 zum 31.12.2016 beträgt TEUR -220 und wurde nach dem Barwertverfahren bewertet. Zwischen dem Swap und dem Basisgeschäft (Darlehen) besteht eine Bewertungseinheit nach § 254 HGB.

Das Volumen des Zinsswap orientiert sich am Verlauf des zugrundeliegenden Darlehens, welches zum 31.12.2016 mit TEUR 1.952 valutiert.

5. Gewinnverwendungsvorschlag:

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 992.345,79 EUR nach Einstellung der zu erwirtschaftenden Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 555.655,33 EUR in den Gewinnvortrag einzustellen.

6. Beurteilung des zu erwartenden Geschäftsverlaufs in 2017

Für das Jahr 2017 erwarten wir keine wesentlichen Veränderungen gegenüber 2016.

Im Bereich der Straßenreinigung werden sich die Gebühreneinnahmen aufgrund der in 2017 nun ganzjährig zu vereinnahmenden Gebühren aus der Aufnahme von neuen Wohngebieten in die satzungsmäßige Straßenreinigung leicht erhöhen.

Aufgrund bestehender Verträge mit den Dualen Systemen ist erst ab 2018 mit erheblichen Auswirkungen bei den Erlösen aus der Vermarktung von Altpapier zu rechnen. Ebenso zeigen sich erst 2018 die Auswirkungen eines evtl. Auftragsverlustes bei der Einsammlung von LVP und Glas.

Das Abfallgebührenaufkommen aus der hoheitlichen Abfalleinsammlung in der Stadt Mainz war in den letzten Jahren relativ stabil. Größere Veränderungen werden auch in 2017 nicht erwartet.

Durch die Neuvergabe der Dienstleistungskonzession für die Verfüllung des Steinbruchs in Laubenheim mit inerten Material gehen wir davon aus, dass der im Wirtschaftsplan 2017 getroffene Ansatz überschritten wird. Das geplante Jahresergebnis in Höhe von 162 T€ wird dadurch überschritten werden.

Angaben zu den Organen

a) Werkausschuss

Vorsitzende:	Frau Beigeordnete Katrin Eder
Mitglieder:	Frau Caroline Blume, Fraktionsgeschäftsführerin (von 16.06. bis zum 04.10.2016)
	Herr Matthias Gill, Handwerker
	Herr Ansgar Helm-Becker, Taxiunternehmer (ab 04.10.2016)
	Herr Martin Kinzelbach, Sales Consultant & Pressesprecher
	Herr Johannes Klotmann, wissenschaftlicher Mitarbeiter
	Herr Walter Koppius, Diplom-Handelslehrer
	Frau Antje Kuessner, Versicherungsmaklerin (bis 06.09.2016)
	Frau Dr. Eleonore Lossen-Geißler, Ärztin
	Herr Bodo Noeske, Versicherungsmakler
	Herr Prof. Dr. Michael Pietsch, Arzt
	Frau Dr. Christine Pohl, promovierte Chemikerin
	Herr Wolfgang Reichel, Landtagsabgeordneter
	Herr Herbert Schäfer, Obstbaumeister
	Herr Martin Schykowski (ab 04.10.2016), Diplom-Geologe
	Herr Milan Sell, Ministeriumsreferent (bis 15.06.2016)
	Herr Norbert Solbach, Zahnarzt
	Herr Klaus Hafner, Bankangestellter (seit 01.10.2015)

An die Mitglieder des Werkausschusses wurden durch den Entsorgungsbetrieb Sitzungsgelder in Höhe von 656 € ausgezahlt.

Auf die Angabe die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Werkleitung wird gem. § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

b) Werkleitung

Erster Werkleiter: Herr Hermann Winkel

Mainz, den 27. April 2017



Hermann Winkel

1. Werkleiter

Tarifstatistik

Abfallentsorgung

Im Folgenden werden die wesentlichen Entsorgungsgebühren im Vergleich zum Vorjahr dargestellt:

	2016	2015
	€	€
Jahresgebühr für die Entsorgung der Haushalte je Abfuhreinheit (60 Liter)		
bei wöchentlicher Entleerung	144,12	144,12
Dgl. bei 14-tägiger Entleerung	98,16	98,16

Im Umleerbehälterbereich teilt sich die Gebühr in eine Aufstell-, Entleerungs- und Mietgebühr auf. Bei den Absatz- und Abrollbehältern werden eine Abfuhr- und eine Deponiegebühr erhoben.

	2016	2015
	€	€
Einmalige Abfuhr von Abfällen, die nicht aus Haushaltungen herrühren, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle		
2,5 m ³	96,30	96,30
5,0 m ³	144,00	144,00
7,0 m ³	181,30	181,30
Absetz- und Abrollbehälter, Transportgebühren zuzüglich Deponierung und Miete		
5,0 m ³ bis 16,0 m ³	66,50	66,50
20,0 m ³ bis 40,0 m ³	81,80	81,80

Mengenstatistik

Im Jahr 2016 wurde folgende wesentlichen Abfallarten durch den Entsorgungsbetrieb eingesammelt und einer Entsorgung bzw. Verwertung:

	2016	2015
	to	to
Hausmüll	36.420	36.079
Hausmüllähnlicher Gewerbemüll	11.344	10.567
Bioabfall	10.891	10.544
Grünabfall	9.710	8.210
Altpapier, Kartonage	15.915	15.806
Spermmüll	7.405	7.171
Altglas	5.807	5.838
Leichtverpackungen	4.318	4.225
Alttextilien	792	675

Gebühren für die Anlieferung zu den Entsorgungsanlagen

Ablagerungsgebühren

	2016	2015
	€	€
Abfälle zur Beseitigung und andere Siedlungsabfälle	168,00	168,00
Baustoffe und sonstiges Material mit Verunreinigungen	95,00	95,00
Produktionsspezifische Abfälle	78,00	78,00
Baumischabfälle z. Beseitigung	168,00	168,00
Vermischte Abfälle z. Verwertung	105,00	115,00
Grünabfälle aus Gewerbe	30,00	35,00

Straßenreinigung

Die seit 1994 unverändert geltenden Straßenreinigungsgebühren wurden zum 1. Juli 2001 durch ein neues Tarifsysteem abgelöst, das nach der Reinigungshäufigkeit und der Verkehrsbedeutung der Straße gestaffelt ist. Dadurch ergeben sich 36 unterschiedliche Gebührensätze.

Die letzte Gebührenanpassung erfolgte zum 01. Januar 2010.

**Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
Entwicklung des Anlagevermögens für das Wirtschaftsjahr 2016**

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Reisbuchwerte				Kennzahlen	
	31.12.2015 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR	31.12.2016 EUR	Durchschnittlicher Abschreibungs- satz %	Durchschnittlicher Abschreibungs- wert %
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.227.445,46 1.227.445,46	15.205,09 15.205,09	0,00 0,00	0,00 0,00	1.242.650,55 1.242.650,55	1.193.104,46 1.193.104,46	17.169,09 17.169,09	0,00 0,00	0,00 0,00	1.210.264,55 1.210.264,55	34.341,00 34.341,00	32.386,00 32.386,00	1,38 1,38	2,61 2,61
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit														
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	52.397.662,11	0,00	0,00	0,00	52.397.662,11	29.105.643,46	859.204,76	0,00	0,00	29.964.848,22	23.292.018,65	22.432.813,89	1,64	42,81
3. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nummer 1 gehören	617.461,13	0,00	0,00	0,00	617.461,13	579.990,13	2.091,00	0,00	0,00	582.081,13	37.471,00	35.380,00	0,34	5,73
4. Betriebsanrichtungen der Betriebsanrichtungen der Abfallverarbeitungsanlagen	2.458.213,79	0,00	0,00	0,00	2.458.213,79	2.186.752,79	78.949,00	0,00	0,00	2.265.701,79	271.461,00	192.512,00	3,21	7,83
a) Abfalllagerung	8.193.557,28	0,00	0,00	0,00	8.193.557,28	7.699.681,32	46.129,98	0,00	0,00	7.745.811,30	493.875,96	447.745,98	0,56	5,46
b) Abfalllagerung	9.817,92	0,00	0,00	0,00	9.817,92	9.817,91	0,00	0,00	9.817,91	0,00	0,00	0,01	0,00	
c) Abfallverwertung														
d) Einbringungsanlagen der Abfallbesitzung														
e) Betriebsanrichtungen der Abfallbesitzung	8.000.257,99	230.656,04	0,00	326.078,55	7.904.835,48	6.713.324,99	278.831,04	0,00	326.078,55	6.666.077,48	1.286.933,00	1.238.758,00	3,53	15,67
f) Betriebsanrichtungen der Abfallbesitzung	9.979.319,07	249.960,00	0,00	0,00	10.229.279,07	6.087.873,07	842.708,00	0,00	0,00	6.930.581,07	3.891.446,00	3.298.698,00	8,24	32,25
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer 3 oder Nummer 4 gehören	1.157.877,03	30.367,36	0,00	16.427,13	1.171.817,26	897.156,04	37.424,43	0,00	15.754,20	918.826,27	260.720,99	252.990,99	3,19	21,59
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.746.331,20	541.178,90	0,00	417.911,60	14.869.598,50	10.612.854,20	974.446,90	0,00	417.911,60	11.169.389,50	4.133.477,00	3.700.209,00	6,55	24,88
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.026.714,11	544.070,96	0,00	0,00	1.570.785,07	0,00	0,00	0,00	0,00	1.570.785,07	1.026.714,11	1.570.785,07	0,00	100,00
	98.587.211,63	1.896.233,26	0,00	760.417,28	99.433.027,61	63.893.093,91	3.119.785,11	0,00	759.744,35	66.233.134,67	34.694.117,72	33.169.892,94	27,6	256,22
	99.814.657,09	1.611.438,35	0,00	760.417,28	100.665.678,16	65.086.198,37	3.136.945,20	0,00	759.744,35	67.463.399,22	34.728.458,72	33.202.278,94	3,12	32,98

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016

Vorbemerkungen zum Lagebericht

Gemäß § 26 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) für Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 in Verbindung mit § 289 Handelsgesetzbuch sind Eigenbetriebe verpflichtet, mit dem Jahresabschluss einen Lagebericht aufzustellen. Der Lagebericht ist ein Instrument der Rechenschaftslegung der Werkleitung als Verwalter „fremden Vermögens“ und vermittelt zusammen mit dem Jahresabschluss die von dem Adressaten der Rechnungslegung benötigten Informationen. Seine Funktion ist es, im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss die gesamte wirtschaftliche Lage des Betriebes darzulegen, wobei neben betriebswirtschaftlichen Aspekten auch technische, rechtliche, politische und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte bedeutsam sein können.

Entwicklung am Entsorgungsmarkt

Die Lage am Entsorgungsmarkt für gewerbliche Siedlungsabfälle hat sich in 2016 zunehmend angespannt. Mit aufgerufenen Spotpreisen von bis zu 140 € je Tonne für die Verbrennung in Müllheizkraftwerken, lagen die Preise auf einem Niveau, wie sie zuletzt in den Jahren 2005 bis 2009 zu beobachten waren. In diesem Zeitraum – kurz nach Inkrafttreten der TASI – wurden Preise zwischen 150 und 200 € am Markt genannt. In der Folgezeit, nach dem sich zum Teil günstigere Entsorgungswege erschlossen hatten, sanken die Verbrennungsentgelte zum Teil unter 50 € je Tonne. Seit 2015 ist wieder ein kontinuierlicher Preisanstieg zu verzeichnen.

Neben der guten Auslastung durch das produzierende Gewerbe werden die Auslastung der Müllheizkraftwerke und damit der Anstieg der Spotpreise durch hohe Importmengen aus dem Ausland (z.B. Großbritannien) verursacht. Mit dem Austritt von Großbritannien aus der Europäischen Union kann für die Zukunft nicht mehr davon ausgegangen werden, dass diese Mengen weiterhin in deutschen Verbrennungsanlagen verfügbar sein werden. Dies könnte mittelfristig einen Preisdruck auf die Entsorgungsentgelte ausüben.

Eine ähnliche Preisentwicklung konnte bei den Verwertungspreisen für Altpapier beobachtet werden. Lagen die Verwertungserlöse in der Hochphase des Jahres 2011 noch bei über 170 € je Tonne sanken diese bis 2013 nahezu auf die Hälfte ab um sich heute wieder auf einen Stand von ca. 130 € je Tonne zu bewegen. Trotz hoher Recyclingquoten beim Altpapier von über 80% ist Deutschland ein Nettoimporteur, der bei 2,7 Mio. Tonnen Exportmengen aktuell 4,3 Mio. Tonnen Altpapier importiert. Sofern nicht hohe Nachfrageschwankungen, insbesondere aus dem asiatischen Markt, auftreten, kann davon ausgegangen werden, dass das Preisniveau auf diesem Niveau verharren wird. Mit ca. 1,9 Mio. € Erlöse stiegen diese im Entsorgungsbetrieb gegenüber dem Vorjahr um 300.000 € an. Kritisch gesehen für die kommunalen Entsorger muss in der Zukunft die Auswirkung der Verabschiedung der Novelle zum Verpackungsrecht (Verpackungsgesetz) gesehen werden. Setzt sich die Regelung durch, dass die anteiligen Verpackungsanteile aus PPK an die Dualen Systeme herausgegeben werden müssen, ist mit Erlösminderungen von mehreren 100.000 € pro Jahr zu rechnen.

Entgegen dem bisherigen Trend haben sich die Erlöse für Altholz in 2016 entwickelt. Nach einem kontinuierlichen Preisverfall für die Entsorgung von Altholz, bis hin zur Erzielung von Erlösen für die Altholzkategorien I bis III, mussten in 2016 wieder deutliche Zuzahlungen geleistet werden. Konnten in 2015 noch Erlöse aus der Abgabe von Altholz der Kategorie A I bis A III von bis zu 22 € erzielt werden, mussten 2016 zum Teil bereits wieder über 10 € je Tonne zugezahlt werden. Zurückzuführen ist dieses Wiederaufleben von Entsorgungskosten auf ein steigendes Mengenaufkommen und dem milden Winter 2015 und 2016. So konnten die Lagervorräte für den Betrieb von Biomassekraftwerken nicht ausreichend abgebaut werden, was dazu führte, dass die Betreiber dieser Biomassekraftwerke in der Nachfrage von Brennmaterial verhalten am Markt auftraten. Eine ähnliche Entwicklung war auch bei der Entsorgung von gehölzartigen Grünabfällen/Grünschnitt zu verzeichnen, der ebenfalls vorwiegend zur Energieerzeugung eingesetzt wird.

Eine besondere Art des Entsorgungsnotstandes und damit verbundenen explosionsartigen Preiserhöhungen auf bis zu 7.000 € je Tonne, wurde durch die Einstufung des Abfalls HBCD (Hexabromcyclododecan) als gefährlicher Abfall (*Abfall) durch die EU hervorgerufen. Bei HBCD handelt es sich um ein Flammenschutzmittel, das überwiegend in Dämmplatten aus Polystyrol in der Gebäudedämmung verwendet wird. Durch die Einstufung als *Abfall war die bisher gängige Entsorgung in Zementwerken nicht mehr möglich. Eine Entsorgung in Müllheizkraftwerken war durch die Betreiber nicht gewünscht und führte so zu Annahmehonoraren in der Spitze von bis zu 7.000 € je Tonne. Infolgedessen konnten Sanierungsaufträge der Bauwirtschaft nicht mehr oder nur noch mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden. Auf Initiative einiger Länderregierungen wurde von der Einstufung des Abfalls als *Abfall für die Dauer von 1 Jahr bis Ende 2017 abgesehen, so dass der Entsorgungsnotstand für HBCD vorerst beseitigt ist. Eine langfristige Lösung ist heute jedoch noch nicht in Sicht.

Neben der Verpackungsentsorgung steht ebenfalls die Novelle der Düngemittelverordnung an. Ausgangspunkt hierfür ist u.a. dass, die Bundesrepublik Deutschland von der EU aufgefordert wurde, die sehr hohen, gesundheitsschädlichen Nitratwerte im Grundwasser und im Boden zu senken. In der Verordnung ist vorgesehen, dass die bisher nur für tierische Ausscheidungen geltenden Ausbringungsmengen von 170 kg je Hektar und Jahr auf alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel übertragen wird. Damit steht zu befürchten, dass die in Vergärungsanlagen und Kompostwerken anfallenden Gärreste und Komposte, die vorwiegend durch die Landwirtschaft abgenommen werden, keine Abnehmer mehr finden. Dadurch wird die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen stark leiden und sich die Verwertung von Bioabfall (seit 2012 Getrenntsammlungspflicht) erheblich verteuern.

Novellierung des Verpackungsrechts: Verabschiedung eines Verpackungsgesetzes

Nach Ansicht des Verbandes kommunaler Unternehmen stellt die anstehende Novellierung des Verpackungsrechts wieder nicht den großen Wurf Richtung Umweltschutz dar und setzt die bestehenden Probleme fort. So regelt das Gesetz bei einer leicht steigenden Verwertungsquote weiterhin nicht die Sammlung von stoffgleichen Nichtverpackungen bzw. sonstigen Wertstoffen. Die Einsammlung bei privaten Haushaltungen bleibt zweigeteilt. Private Entsorger sind für die Verpackungen zuständig, der Rest, auch wenn er aus dem gleichen Material besteht, bleibt in kommunaler Hand. Die Sinnhaftigkeit der Trennung ist damit für den Bürger oft nicht nachvollziehbar.

Kritik wird insbesondere auch an der Besetzung der zentralen Stelle geübt, die eine Aufsicht und Kontrolle der Lizenznehmer (Hersteller und Inverkehrbringer von Verpackungen) und der Dualen Systeme gewährleisten soll. Durch die Besetzung der zentralen Stelle nur mit Vertretern der Verpackungsindustrie, der Nahrungsmittelindustrie und der Dualen Systeme erscheint eine wirksame Kontrolle und Weiterentwicklung jedoch als äußerst zweifelhaft.

Besonders negativ auf die kommunalen Gebührenhaushalte wird sich der beabsichtigte Herausgabeanspruch für die anteiligen Lizenzmengen an PKK-Verpackungen durch die Dualen Systeme erweisen. Wie bereits erwähnt, kann dies zu erheblichen Einnahmeausfällen bei den kommunalen Entsorgern und damit zu Gebührenanpassungen führen. Damit verbunden wäre auch eine erhebliche Verschiebung der Angebotsmengen von Altpapier, weg von kleinen kommunalen und mittelständigen Entsorgungsunternehmen, hin zu wenigen Dualen Systemen. Mit der zur Zeit diskutierten Übernahme des Dualen Systems „Der Grüne Punkt“ durch Remondis als größtes deutsches Entsorgungsunternehmen würde nicht nur ein Unternehmen auf beiden Seiten des Marktes agieren, sondern auch vermutlich der größte Player auf dem Altpapiermarkt entstehen.

Anti-Littering Aktionen im Winterhafen

Durch die in den letzten Jahren ansteigende Nutzung des Winterhafens als Freizeit- und Grillgelände hat die Verschmutzung erheblich zugenommen. Insbesondere nach schönen Wochenenden war es erforderlich, eine zusätzliche Reinigungskolonne einzusetzen, die in nicht unerheblichen Zeitaufwand die weit verbreiteten Hinterlassenschaften beseitigen musste. Um dieses unschöne Erscheinungsbild zu verändern, entschloss sich die Stadt Mainz in Zusammenarbeit zwischen dem Wirtschaftsbetrieb und dem Entsorgungsbetrieb ein Pilotprojekt zu starten, um das

Wegwerfverhalten der Nutzer zu ändern. Mit dem Ziel eine möglichst hohe Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit zu erreichen, wurden im Winterhafen ein Holzkubus mit der Aussicht einer heilen Winterhafenwelt/Barfußzone aufgestellt, die Glasmenge, die im Laufe eines Jahres im Winterhafen eingesammelt wird, auf der Malakoff-Terrasse aufgeschüttet und die Reinigung der Liegewiesen am Winterhafen für 3 Wochen eingestellt. Dies sollte dem Bürger im Kontrast zwischen dem Kubus und dem tatsächlichen Erscheinungsbild verdeutlichen, welche doch gravierenden Auswirkungen das gedankenlose Wegwerfen oder Liegenlassen von Müll hat. Um das Entsorgungsangebot im Winterhafenbereich zu optimieren, wurden die Rasenflächen im Winterhafen mit zusätzlichen Müllgroßbehältern ausgestattet, die die zusätzlichen Müllmengen der Grillabende aufnehmen sollten. Insbesondere der Einsatz von „Grillscouts“, die die Nutzer auf ihr Wegwerfverhalten ansprechen sollten, sorgte über eine Zeitraum von 14 Wochen dafür, dass der zusätzliche Reinigungsaufwand nach den Grilltagen erheblich gesenkt werden konnte. Aufgrund der positiven Resonanz soll der Einsatz der „Grillscouts“ auch in 2017 nicht nur fortgeführt, sondern auch auf andere Bereiche ausgeweitet werden.

Zertifizierung der KFZ-Technik des Entsorgungsbetriebes nach ISO 9001

Als einer der ersten KFZ-Betriebe in kommunalen Unternehmen ist der Werkstattbereich des Entsorgungsbetriebes nach den allgemein gültigen Qualitätsmanagementsystem 9001 zertifiziert. Nachdem im Januar 2016 der Startschuss für das Projekt fiel, konnte nach über einjähriger intensiver Arbeit die Zertifizierung im März 2017 abgeschlossen werden und durch den TÜV Rheinland das Zertifikat überreicht werden.

In den Zertifizierungsprozess wurden alle Arbeitsbereiche aufgenommen und umfangreich dokumentiert. Ergänzend wurden zu allen Prozessen Gefahrstoff- bzw. Gefahranalysen erstellt. Mit dem nun vorliegenden umfangreichen Handbuch und der Umsetzung in der Praxis ist ein gleichbleibender hochwertiger Arbeitsprozess gewährleistet. Mit der Zertifizierung befindet sich der Entsorgungsbetrieb auf Augenhöhe mit namhaften privaten Werkstätten.

Personal- und Sozialwesen

Status-Report

2015 stieg der Personalbestand, einschließlich der Auszubildenden, jahresdurchschnittlich im Vergleich zum Vorjahr leicht auf 508 Beschäftigte (505) an.

Der Personalaufwand 2016 stieg von daher von 22,2 Mio. € auf rund 23,1 Mio. € an, wobei dieser Anstieg vorwiegend auf der tarifvertraglich bedingten Lohnkostensteigerung zum 01.03.2016 beruht.

Die Vermeidung von unterjährigen Schwankungen des Personalbestands basiert auf dem restriktiven Einsatz von Aushilfskräften im gewerblichen Bereich.

Insgesamt konnte durch eine vorausschauende Personalplanung, die in der Vergangenheit beim Abschluss von Fest- und Zeitverträgen die vereinbarten Vertragslaufzeiten mit anderen Entsorgern und Systemführern entsprechend berücksichtigte, ein Personalüberhang vermieden werden.

Aus- und Fortbildung

Der Entsorgungsbetrieb bildete 2016 in den Sparten Kfz-Mechatroniker, Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Bürokaufmann/-frau durchschnittlich 5 (6 in 2015) Auszubildende aus. Durch die vorgehaltenen Ausbildungsplätze in den verschiedenen genannten Bereichen liefert der Entsorgungsbetrieb einen wichtigen Beitrag im Zusammenhang mit der stadt-, landes- und bundesweiten Ausbildungsinitiative.

Um den wachsenden Anforderungen und steigenden Standards gerecht zu werden, erstreckt sich die Fort- und Weiterbildung auf alle Bereiche des Betriebes. Die Mitarbeiter nehmen regelmäßig an gesetzlichen Fortbildungsmaßnahmen teil und haben darüber hinaus die Möglichkeit aufgabenbezogene und sonstige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Für Fortbildungsmaßnahmen wurden im Jahr 2016 insgesamt 57.940 Euro (Vorjahr 84 T€) aufgewendet. Diese Zahl bildet einen Indikator dafür, dass das betriebliche Fort- und Weiterbildungsangebot von den Beschäftigten wahrgenommen und intensiv genutzt wird.

Zur Bestreitung der Fortbildungsmaßnahmen seiner Beschäftigten hat der Entsorgungsbetrieb ein ausreichendes Budget gemäß der Dienstvereinbarung Fortbildung bereitgestellt.

Arbeitssicherheit

Der Arbeitsschutzausschuss des Entsorgungsbetriebes hielt im Jahre 2016 insgesamt vier Sitzungen ab.

Der Ausschuss befasste sich in seinen Sitzungen u. a. mit den Ergebnissen der intensiven Betriebsbegehungen. Ferner fand durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit auch die Begehung der einzelnen Betriebsstätten statt. Die Arbeitsschutzanforderungen dort, wie z.B. Raumklima, Belichtung, Ordnung und Sauberkeit, Lagerung der Betriebsmittel/ Gefahrstoffe, Prüfung der Leitern und Tritte wurden in Augenschein genommen.

Ein weiterer Schwerpunkt im Jahr 2016 war die Unfallverhütung im allgemeinen Verwaltungsbereich. So erfolgten hier verschiedenste Unterweisungen in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.

Daneben wurde der Jahresbericht zum Unfallgeschehen 2015 erörtert und dem aktuellen Unfallgeschehen in 2016 gegenübergestellt. Hierbei konnte ein deutlicher Rückgang der meldepflichtigen Unfälle gegenüber dem Vorjahr festgestellt werden.

Ein wichtiger Punkt in den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses war die Einführung der neuen Betriebsärzte, hier BAD, der im Auftrag der Stadtverwaltung auch die betriebsärztliche Betreuung des Entsorgungsbetriebes übernommen hat.

Den Mitgliedern des Arbeitsschutzausschusses wurde zudem der Jahresbericht Arbeitssicherheit für das Jahr 2015 eingehend erläutert.

Wie oben bereits angerissen, wurden Zwischenberichte zum Unfallgeschehen 2016 vorgestellt. Im Ergebnis konnte festgehalten werden, dass der Entsorgungsbetrieb ein großes Engagement für die Sicherheit seiner Beschäftigten zeigt.

Die Gesamtzahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle der Beschäftigten belief sich auf insgesamt 24 Unfälle. Zudem kam es im Geschäftsjahr 2016 zu 4 Wegeunfällen.

Ergänzende Angaben

1. Angaben zu Organen

a) Vorsitz und stimmberechtigte Mitglieder des Werkausschusses Entsorgung im Geschäftsjahr 2016

Vorsitzende: Frau Beigeordnete Katrin Eder

Mitglieder: Frau Caroline Blume, Fraktionsgeschäftsführerin (vom 16.06. bis zum 04.02.2016)

Herr Matthias Gill, Handwerker
Herr Ansgar Helm-Becker, Taxiunternehmer (ab 04.10.2016)
Herr Martin Kinzelbach, Sales Consultant & Pressesprecher
Herr Johannes Klomann, wissenschaftlicher Mitarbeiter
Herr Walter Koppius, Diplom-Handelslehrer
Frau Antje Kuessner, Versicherungsmaklerin
(bis 06.09.2016)
Frau Dr. Eleonore Lossen-Geißler, Ärztin
Herr Bodo Noeske, Versicherungsmakler
Herr Prof. Dr. Michael Pietsch, Arzt
Frau Dr. Christine Pohl, promovierte Chemikerin
Herr Wolfgang Reichel, Landtagsabgeordneter
Herr Karl-Heinz Schimpf, Techniker (bis 30.09.2015)
Herr Herbert Schäfer, Obstbaumeister
Herr Martin Schykowski (ab 04.10.2016), Diplom-Geologe
Herr Milan Sell, Ministeriumsreferent (bis 15.06.2016)
Herr Norbert Solbach, Zahnarzt
Herr Klaus Hafner, Bankangestellter

b) Werkleitung

Erster Werkleiter: Herr Hermann Winkel

Beratung und Beschlussfähigkeit des Werkausschusses und des Stadtrates

Der Werkausschuss befasste sich im Jahre 2016 in fünf ordentlichen Sitzungen im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) und der Betriebsatzung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz mit einer Vielzahl von Einzelvorlagen. Insbesondere sind zu nennen:

- Prüfbericht über den Jahresabschluss 2015 und Beschlussfassung über die Behandlung des Jahresergebnisses
 - vorberaten am 29. Juni 2016
 - beschlossen im Stadtrat am 12. Juli 2016
- Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO);
hier: Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen des Entsorgungsbetriebes zum 30.06.2015
 - beraten am 14. September 2016 mit zustimmender Kenntnisnahme
- Wirtschaftsplan 2017
 - vorberaten am 25. Oktober 2016
 - beschlossen im Stadtrat am 23. November 2016
- Investitionsprogramm des Entsorgungsbetriebes zum Finanzplan 2016-2020
 - vorberaten am 25. ,Oktober 2016
 - beschlossen im Stadtrat am 23. November 2016
- Änderung des Kostenplanes vom 13. Dezember 2015
 - vorberaten am 25. Oktober 2016
 - beschlossen im Stadtrat am 23. November 2016
- 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 01. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2012
 - vorberaten am 11. Mai 2016
 - beschlossen im Stadtrat am 12. Juli 20156
- Sachstandsbericht zur Abfalleinsammlung;
hier: Einschränkungen aus Gründen der Unfallverhütung und Serviceangebot für Zusatzleistungen
 - Kenntnisnahme und Grundsatzentscheidung am 25. Oktober 2016
- Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2016 des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz
 - beschlossen am 25. Oktober 2016
- Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Mainz;
hier: Entsprechenserklärung für das Geschäftsjahr 2015
 - beschlossen am 11. Mai 2016
- Niederschlagung von Forderungen gemäß § 23 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
 - beraten und beschlossen am 28. Januar 2016
- Neues Umweltbildungszentrum in Mainz-Weisenau;
hier: Auftragsvergabe der Fassadendämm- und Außenputzarbeiten
 - beraten und beschlossen am 29. Juni 2016

- Neues Umweltbildungszentrum in Mainz-Weisenau;
hier: Auftragsvergabe Innenausbau der Erlebniswelt
- beraten und beschlossen am 14. September 2016
- Neues Umweltbildungszentrum in Mainz-Weisenau;
hier: Kostenstand August 2016
- Kenntnisnahme am 14. September 2016
- Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen aus der Stadt Mainz ;
hier: Auftragsvergabe
- beraten und beschlossen am 25. Oktober 2016
- Ersatzbeschaffung einer Fahrbahnkehrmaschine,
hier: Auftragsvergabe
- beraten und beschlossen am 11. Mai 2016
- Ersatzbeschaffung von zwei LKW-Kolonnenwagen;
hier: Auftragsvergabe
- beraten und beschlossen am 29. Juni 2016
- Ersatzbeschaffung von einem LKW mit Kofferaufbau und Hebebühne;
hier: Auftragsvergabe
- beraten und beschlossen am 29. Juni 2016
- Ersatzbeschaffung von einem Werkstattwagen;
hier: Auftragsvergabe
- beraten und beschlossen am 29. Juni 2016
- Ersatzbeschaffung von einem Transporter/Kastenwagen;
hier: Auftragsvergabe
- beraten und beschlossen am 29. Juni 2016
- Ersatzbeschaffung von zwei Bürgersteigkehrmaschinen;
hier: Auftragsvergabe
- beraten und beschlossen am 14. September 2016

Erläuterungen zur Finanz- und Ertragslage

Das Jahresergebnis des Gesamtbetriebes schließt nach einem Ergebnis in 2015 in Höhe von 1.443 T€, in 2016 mit einem Überschuss in Höhe von 930 T€ ab.

Bei leicht gestiegenen Umsatzerlösen ist die Reduzierung des Jahresergebnisses vorwiegend auf den Personalkostenanstieg zurückzuführen. Die Personalkosten stiegen aufgrund der tariflichen Lohnerhöhungen und des Anstiegs des durchschnittlichen Personalbestandes um 3 Mitarbeiter um 910 T€.

Der Bestand der liquiden Mittel erhöhte sich um 7.069 T€. Der Anstieg ist vorwiegend auf den Geldeingang aus den Grundstücksverkäufen in Budenheim zurück zu führen.

Das bilanzielle Eigenkapital erhöhte sich aufgrund des erwirtschafteten Gewinns von 32.630 T€ auf 33.622 T€. Mit 51% liegt damit die Eigenkapitalquote leicht über dem Vorjahr (50,5%).

Erläuterungen zu den einzelnen Bereichen

Betriebsbereich Abfalleinsammlung in der Stadt Mainz

Das Betriebsergebnis der mobilen und stationären Abfalleinsammlung in der Stadt Mainz sank gegenüber 2015 (1.137 T€) um 515 T€ auf 622 T€. Ausschlaggebend für die Reduzierung des Überschusses waren bei leicht gestiegenen Umsatzerlösen die Erhöhung der Personalaufwendungen um 480 T€ und der Anstieg der Zuführungsbeträge für die Deponienachsorge über 242 T€. Die Zuführungsbeträge zur Deponienachsorge ergaben sich vorwiegend aus den sinkenden, durch die Bundesbank vorgegebenen, Abzinsungszinssätzen für langfristige Rückstellungen.

Weiterhin fielen in 2015 einmalige Zinserträge über 205 T€ für die Stundung der Kaufpreisforderung aus dem Verkauf von Bauland in Budenheim an. Die Kaufpreisforderung wurde vertragsgemäß zum 07.03.2016 beglichen.

Betriebsbereich Straßenreinigung

Der Betriebsbereich der Straßenreinigung liegt mit einem Ergebnis in Höhe von 206 T€ um 76 T€ über dem Vorjahresergebnis. Bei einem leicht gesunkenen durchschnittlichen Personalbestand und damit nahezu unveränderten Personalkosten, stiegen die Umsatzerlöse aufgrund der im 4. Quartal erfolgten Neuveranlagung von Wohn- und Gewerbegebieten in der Stadt Mainz leicht um 37 T€ an.

Betriebsbereich gewerblicher Art

Das Unternehmensergebnis des Betriebsbereichs gewerblicher Art liegt mit 164 T€ um 21 T€ unter dem Vorjahreswert. Bereinigt um außerordentliche Erträge aufgrund der Ausbuchung von Verbindlichkeiten im Jahr 2015 über 83 T€, liegt das bereinigte Ergebnis um 61 T€ über dem des Vorjahres. Die Verbesserung ist vorwiegend auf die gestiegenen Erlöse aus der Annahme von inerten Material im Steinbruch Laubenheim zurückzuführen.

Abfalleinsammlung im Landkreis Mainz-Bingen

Die Aufwendungen für die Abfalleinsammlung im Landkreis Mainz-Bingen erhöhten sich aufgrund gesteigerter Reparaturaufwendungen für den Fuhrpark und erhöhten tariflich bedingten Lohnkosten von 6.294 T€ auf 6.444 T€. Die Abrechnung gegenüber dem Landkreis erfolgt auf Vollkostenbasis, so dass das Ergebnis der Abfalleinsammlung im Landkreis Mainz-Bingen immer ausgeglichen abschließt.

Investitionen

Im Wirtschaftsjahr 2016 stand für Investitionsmaßnahmen ein Volumen in Höhe von 16.442 T€ zur Verfügung, wovon alleine 11.717 T€ für Baumaßnahmen (u.a. inerte Deponie in Laubenheim, Erweiterung des Recyclinghofs Süd, Neubau Umweltbildungszentrum) vorgesehen waren.

Von den geplanten Baumaßnahmen konnten nur die Errichtung des Umweltbildungszentrums in Weisenau planmäßig vorangetrieben werden. Bis zum 31.12.2016 wurden von einem Gesamtvolumen von 2,2 Mio. Euro 1,2 Mio. abgerufen. Das Bauvorhaben wird voraussichtlich im Mai 2017 fertiggestellt werden. Mit dem Baubeginn für die Deponie in Laubenheim ist nach den letzten Gesprächen mit der SGD-Süd in Neustadt nicht vor Ende 2018 zu rechnen, so dass die Fertigstellung der ersten Deponieabschnitte und die damit verbundene Annahme von mineralischen Abfällen nicht vor 2020 erfolgen wird. Die Erweiterung des Recyclinghofs Süd (Investitionsvolumen 2,2 Mio. Euro) wird nach über 2 Jahren Vorbereitungszeit im Jahr 2017 voraussichtlich abgeschlossen werden.

Darüber hinaus wurden in 2016 noch Mittel für folgende Maßnahmen verwendet:

Für bereits im Jahr 2015 gekaufte Fahrgestelle wurden die Aufbauten über insgesamt 250.000 € geliefert und bezahlt, die Anschaffung einer Bürgersteigkehrmaschine führte zu weiteren Aufwendungen von 156.000 € sowie der Ersatz eines LKWs mit Kofferaufbau, 2 Kolonnenwagen und 2 Kastenwagen führten zu weiteren Ausgaben von 262 T€.

Für den Ausbau des Tonnenlagers mit Reparaturwerkstatt fielen 80 T€ an. Die Ersatzbeschaffung von Tonnen und Behältern schlugen mit 225 T€ zu Buche. Insgesamt wurden für investive Maßnahmen 1.611 T€ aufgewendet.

Risikobericht

Risiken im hoheitlichen Bereich

Nachdem der Stadtrat in der Sitzung vom 02.12.2015 das bestehende Straßenreinigungskonzept aus dem Jahr 2001 bestätigt hat, wurden in 2016 weitere Neubaugebiete (u.a. in Ebersheim) und Gewerbegebiete in die satzungsmäßige Straßenreinigung aufgenommen. Anfänglich erwartete umfangreiche Widersprüche traten nicht ein, so dass zum Jahresende nur eine geringe Zahl an Widerspruchsverfahren offen sind. Für die in 2017 vorgesehene Aufnahme des Neubaugebietes im Stadtteil Marienborn wird ebenfalls nicht mit einer hohen Anzahl an Widerspruchsverfahren gerechnet. Unterschiedliche Auffassungen bestehen hier hinsichtlich der Mitbestimmungsrechte des Ortsbeirats bei Änderungen der Straßenreinigungssatzung durch den Stadtrat.

Risiken im gewerblichen Bereich

Zum Ende des Jahres 2017 laufen sowohl die Beauftragungen der dualen Systeme für die Einsammlung von LVP als auch Glas in der Stadt Mainz aus. An der Ausschreibung der beiden Fraktionen für die Jahre 2018 bis 2020 wird sich der Entsorgungsbetrieb wieder beteiligen.

Während sich die Angebotsabgabe für die Einsammlung von Glas im Fullservice bei über 22.000 Glasbehältern für Wettbewerber als sehr schwierig erweisen kann, wird im Bereich LVP wieder mit einem sehr harten Preiswettbewerb gerechnet. Ein Auftragsverlust für die Fraktion LVP hätte auf den Entsorgungsbetrieb wirtschaftlich und beschäftigungsmäßig überschaubare Auswirkungen, da hier kaum eigenes Personal eingesetzt wird. Bei einem Auftragsverlust im Bereich der Einsammlung von Glas wären hingegen 12 Arbeitsplätze gefährdet.

Weitere Ertragsrisiken stellen die Forderungen einiger Dualen Systeme auf Herausgabe ihres Papieranteils aus der hoheitlichen Papiereinsammlung dar. Für diese Mengen könnten keine Erlöse mehr erwirtschaftet werden bzw. wären an die Dualen Systeme zu übertragen. Da gleichzeitig auch der DSD-Anteil der PPK Sammelmengen erhöht werden soll, ist mit einem Einnahmeausfall von mehreren 100.000 Euro zu rechnen.

Eine bereits im Jahr 2015 begonnene Betriebsprüfung durch das Finanzamt Mainz-Mitte ist bisher noch nicht abgeschlossen. Unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Finanzamt und dem Entsorgungsbetrieb über die Behandlung der Erlöse aus der Verfüllung des Steinbruchs Laubenheim konnten bisher noch nicht geklärt werden. Evtl. daraus resultierende finanzielle Belastungen durch den Anfall von Ertragssteuern können zurzeit noch nicht beziffert werden.

Risiko aus Finanzierungstätigkeit

Der Entsorgungsbetrieb verfügt mit einem Finanzmittelbestand von 25,3 Mio. € über ausreichende Liquidität, die geplanten Investitionsmaßnahmen der nächsten Jahre ohne Kreditaufnahme zu finanzieren. Die laufenden Ausgaben aus der betrieblichen Geschäftstätigkeit können durch die laufenden Einnahmen erwirtschaftet werden.

Der Marktwert des Zinsderivats liegt zum 31.12.2016 bei -300 T€. Da das zugehörige Basisgeschäft planmäßig getilgt wird, sinkt der Marktwert des Zinsderivats mit dem Basisgeschäft bis zum Ende der Laufzeit im Jahr 2021 ebenfalls auf Null.

Prognosebericht

Über die bereits im Risikobericht hinausgehenden, möglichen Entwicklungen in 2017 liegen keine Kenntnisse vor.

Für das Jahr 2017 gehen wir von einem über dem in Höhe von 162 T€ geplanten Jahresergebnis aus. Aufgrund der Anfang des Jahres erzielten Ausschreibungsergebnisse für die Konzession zur Verfüllung mit inerten Material im Steinbruch Laubenheim, wird der Planansatz in Höhe von 1.275 T€ deutlich überschritten werden.

Mainz, den 27. April 2017

Hermann Winkel
1. Werkleiter

**Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016**

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz, Mainz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO sowie nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22. Juli 1991 und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Mainz, 4. Mai 2017

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Volksw. Thomas Fichtelberger
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Volksw. Michael Laehn
Wirtschaftsprüfer

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Rechtliche Verhältnisse

I. Allgemeines

Bezeichnung	Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
Sitz	Mainz
Gegenstand	Entsorgung und Wiederverwertung von Abfällen und Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz
Stammkapital	EUR 511.291,88
Organe	Oberbürgermeister der Stadt Mainz, Stadtrat, Werkausschuss, Werkleitung
Oberbürgermeister	Der Oberbürgermeister, Herr Michael Ebling, ist Vorgesetzter der Werkleitung und Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes.
Stadtrat	Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung (GemO) und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vorbehalten sind und nicht übertragen werden können.
Werkausschuss	<p>Der Werkausschuss bereitet die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.</p> <p>Der Werkausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates über die Grundsätze der Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht der Oberbürgermeister, der Stadtrat oder die Werkleitung zuständig sind.</p>
Werkleitung	<p>Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Eigenbetriebsverordnung, der Betriebssatzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses sowie gemäß § 7 Abs. 2 EigAnVO ergangene Weisungen des Oberbürgermeisters in eigener Verantwortung. Im Berichtsjahr war:</p> <p>Herr Hermann Winkel, 1. Werkleiter</p>

Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr
Feststellung des Jahresabschlusses	<p>Der Vorjahresabschluss wurde mit Stadtratsbeschluss vom 13. Juli 2016 festgestellt. Der Stadtrat beschloss, den nach Abzug der nach § 8 Abs. 3 KAG zu erwirtschaftenden Eigenkapitalverzinsung von EUR 523.383,23 verbleibenden Gewinn auf neue Rechnung vorzutragen.</p> <p>Die Feststellung wurde am 19. August 2016 im Amtsblatt der Stadt Mainz bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Auslegung vom 22. August bis 2. September 2016 in den Räumen des Eigenbetriebes in Mainz hingewiesen.</p>
Betriebssatzung	<p>Gemäß § 86 Abs. 2 GemO Rhld.-Pf. sind Abfallbeseitigungseinrichtungen als Eigenbetriebe zu führen oder nach der EigAnVO von Rhld.-Pf. zu verwalten, wenn der Träger die Aufgabe unmittelbar erfüllt. Die Stadt Mainz hat deshalb zum 1. Januar 1988 einen Eigenbetrieb errichtet.</p> <p>Die Betriebssatzung vom 29. Juli 1987 wurde zuletzt durch die 4. Änderungssatzung vom 7. Mai 1998 geändert, die am 21. Mai 1998 in Kraft trat. Danach besteht die Werkleitung aus zwei Werkleitern, von denen einer zum ersten Werkleiter bestellt ist. Auf Vorschlag der Werkleitung können mit Zustimmung durch den Stadtrat die Stellvertreter der Werkleiter als stellvertretende Werkleiter (im Verhinderungsfall) bestellt werden.</p> <p>Der Eigenbetrieb führt den Namen "Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz" (§ 2 Betriebssatzung).</p> <p>Gemäß § 1 der Satzung ist Zweck des Eigenbetriebes die Entsorgung und Wiederverwertung von Abfällen und die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.</p> <p>Das Stammkapital beträgt gem. § 3 der Betriebssatzung EUR 511.291,88.</p> <p>Nach § 1 Abs. 3 der Satzung ist die Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen.</p> <p>Nach der Satzung ist der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Mainz Vorgesetzter der Werkleitung und Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes. Nach dem Dezernatsverteilungsplan vom 20. September 1995 ist die Leitung des Entsorgungsbetriebes auf die Beigeordnete, Frau Katrin Eder, übertragen worden. Sie ist somit nach § 50 Abs. 3, Abs. 6 GemO Vorgesetzte der Werkleitung.</p> <p>Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung (GemO) und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vorbehalten sind und nicht übertragen werden können.</p>

Der Werkausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten. Der Werkausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht der Oberbürgermeister, der Stadtrat oder die Werkleitung zuständig sind.

Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsbereiche innerhalb der Werkleitung, soweit die Werkleitung aus zwei Mitgliedern besteht. Die Werkleitung lag 2016 in den Händen von Herrn Hermann Winkel, der ab dem 9. November 2000 zum ersten Werkleiter bestellt wurde. Die in der Satzung vorgesehene Stelle eines zweiten Werkleiters ist nicht besetzt.

Entsorgungs- und
Gebührensatzung

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz wird aufgrund der Abfallsatzung (AbfS) vom 18. November 1996 durchgeführt. Die letzte Änderung datiert vom 25. März 2016. Danach verwertet und beseitigt die Stadt Mainz als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe der Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle i. S. d. Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und des Landesabfallgesetzes. Sie wirkt ferner darauf hin, dass in ihrem Gebiet möglichst wenig Abfall entsteht und die sonstigen Ziele der Abfallwirtschaft erreicht werden. Bei der stofflichen Verwertung soll sich die Stadt in der Regel Dritter bedienen. Zur Durchführung sonstiger Aufgaben kann sie sich Dritter bedienen (§ 3 AbfS).

Am 1. Januar 1997 ist die Abfallgebührensatzung (AbfGS) vom 2. Juli 1997 in Kraft getreten, die vom Stadtrat am 2. Juli 1997 beschlossen wurde. Die letzte Änderung datiert vom 8. Dezember 2010 und ist seit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Verwertung von Abfällen, die nicht aus privaten Haushalten stammen, und die Ausführung sonstiger Leistungen außerhalb der öffentlich-rechtlichen Tätigkeit werden abgerechnet aufgrund des Entgeltverzeichnisses des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz vom 18. Dezember 2015 (in Kraft ab 1. Januar 2016).

Die Kostensätze für die Benutzung der Dienst- und Sonderfahrzeuge, die Ausführung von Dienstleistungen und die Abgabe von Verbrauchsmitteln werden gemäß Beschluss des Stadtrates vom 2. Dezember 2015 festgelegt.

Straßenreinigung

Die Straßenreinigung in der Stadt Mainz wird aufgrund der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen (StrRS) vom 1. Januar 1996 durchgeführt, die vom Stadtrat am 2. November 1995 beschlossen wurde und am 1. Januar 1996 in Kraft trat. Die letzte Änderung datiert vom 21. Juli 2016 (in Kraft ab 1. September 2016).

Nach § 13 StrRS erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten für die Reinigung von Straßen, die sie gemäß § 3 Abs. 1 StrRS selbst wahrnimmt (diese Straßen sind in einem gesonderten Verzeichnis aufgeführt), Benutzungsgebühren. Gebührenmaßstab sind die Frontlänge des Grundstückes, die Verkehrsbedeutung der Straße und die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen. Die Reinigungsklasse der Straße ist im Straßenverzeichnis angegeben. Durch Satzung vom 27. Juni 2001 ist der gemäß § 13 StrRS auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfallende Kostenanteil ab 1. Juli 2001 von 20 % der Gesamtkosten auf einen von der Verkehrsbedeutung und der Reinigungshäufigkeit der jeweiligen Straße unterschiedlichen Betrag festgesetzt worden, die ebenfalls im Straßenverzeichnis A ausgewiesen ist.

Stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen (Altdeponien)

Dem Eigenbetrieb obliegen auskunftsgemäß die Überwachung und Sicherung von elf "Altdeponien". Für diese Deponien sind keine Rückstellungen für Nachsorge gebildet worden, da es sich um Deponien handelt, die vor Aufgabenübergang geschlossen wurden.

	Ord- nungs- Nr.	Größe m ²	Still- legung Jahr	Ge- fahren- klasse		Prior- ität
				Stadt	Land	
Laubenheim, Gewerbestr.	242	128.045	1964	I	I	1,0
Laubenheim, Groß-Gerauer Straße	234	26.340	1971	II	IV	1,8
Laubenheim, Auf der Weide am Neuwieg	241	15.252	1968	III	II	1,8
Innenstadt, Hechtsheimer Straße	232	187.148	1966	saniert		
Hechtsheim, Vor der großen Hohl	231	7.646	1969	II	I	2,0
Drais, An der Sandkaute	208	7.565	1970	II	II	2,0
Bodenheim/Nackenheim, In der Rudelheck	0	224.070	1976	II	II	2,0
Marienborn, Im Lagental	244	5.915	1969	III	III	3,0
Hechtsheim, In der Holdersleiter	240	26.052	1970	III	I	3,0
Drais, Im Schiersteiner Grund	207	3.494	1958	III	I	3,0
Ebersheim, Im Kesseltal	211	15.789	1969	III	II	3,0

Die Gefahrenklassen I bis IV entsprechen der Einteilung des Landesamtes für Umwelt und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz für die Gefährdungsabschätzung von Altablagerungen. Die Altdeponien wurden den einzelnen Gefahrenklassen aufgrund von Erhebungen des genannten Landesamtes sowie des Umweltamtes der Stadt Mainz, das auch die Prioritätenliste für den Handlungsbedarf aufgestellt hat, zugeordnet.

Die Gefahrenklassen sind folgendermaßen definiert:

Gefahrenklasse I

Sichere Kenntnisse über eine Ablagerung umweltgefährdender Abfälle, Lage im Einzugsbereich einer Trinkwassergewinnungsanlage bzw. in einem Wasserschutzgebiet oder Deponiegaswanderung in eine nahe gelegene Bebauung.

Gefahrenklasse II

Hinweis auf eine eventuelle Ablagerung umweltgefährdender Abfälle, Lage nahe am Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage bzw. an einem oder in einem Wasserschutzgebiet, Oberflächenwasserverunreinigung durch Sickerwasser oder ausgespülte Abfälle, Gefahr der Deponiegaswanderung in eine nahe gelegene Bebauung oder Gefahr des Abrutschens der Ablagerung oder von Teilen davon.

Gefahrenklasse III

Verunreinigung von nicht genutztem Grundwasser, Vegetationsschäden, Geruchsbelästigung oder freiliegende Ablagerungen bei außer Betrieb befindlichen Ablagerungsstätten.

Gefahrenklasse IV

Nach vorliegendem Erkenntnisstand ist es vertretbar, die Ablagerungsstätte nicht weiter zu untersuchen.

II. Wichtige Verträge

Anmerkung: Soweit nachfolgend Preise genannt sind, enthalten diese keine Umsatzsteuer.

Leistungen im Rahmen der Verpackungsverordnung

Der Entsorgungsbetrieb wurde mit der Einsammlung von Glas und LVP bis 2017 beauftragt.

Holz

Mit der Verwertung von Altholz war die Firma Zeller Recycling GmbH beauftragt.

Bauschutt

Mit der Verwertung von Bauschutt ist die Firma Meinhardt Städtereinigungs GmbH beauftragt. Nicht verwertbare Bauabfälle werden vom ELW entsorgt.

Bioabfälle

Mit dem Landkreis Mainz-Bingen hat die Stadt Mainz am 17. Juni 1993 einen Vertrag über die Anlieferung von Bioabfällen in das Humuswerk Essenheim (jetzt Biomasseanlage Essenheim GmbH) durch die Stadt Mainz abgeschlossen. Im Jahr 2011 wurde dieser Vertrag vorzeitig um weitere acht Jahre verlängert. Der Kompostierung ist nun eine Vergärungsstufe vorgeschaltet, mit der nun aus den angelieferten Bioabfällen auch Gas zur Stromerzeugung produziert werden kann. Damit verbunden ist eine erhebliche Reduzierung der Anlieferungsentgelte.

Grünabfall

Die Verwertung von Grünabfall erfolgt für die Anliefermengen in Weisenau durch die Firma Meinhardt Städtereinigungs GmbH und bei Anlieferungen in Essenheim durch die Firma Veolia Umweltservice West GmbH, Soest (Betreiber für die BMA Essenheim GmbH).

Deponiesickerwasser

Seit 2004 erfolgt die Behandlung von Deponiesickerwasser im MHKW. Die Laufzeit des Vertrages mit der EGM geht bis zum 31. Dezember 2023.

Deponiegasverstromung

Mit der Stadtwerke Mainz AG, Mainz, hat der Eigenbetrieb am 16. März 1990 einen Stromlieferungsvertrag für die Deponiegasverstromung auf der Deponie Budenheim geschlossen. Hierhin verpflichtet sich der Eigenbetrieb, die gesamte in seiner Stromerzeugungsanlage "Mülldeponie Budenheim" erzeugte elektrische Energie, soweit sie den Eigenbedarf übersteigt, an die Stadtwerke Mainz AG zu liefern. Diese Mengen werden nach EEG abgerechnet.

Thermische Behandlung von Abfällen

Am 26. April 1999 schloss die Stadt Mainz mit der Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH, Mainz (EGM), einen Vertrag über die thermische Behandlung von Abfällen. Der Behandlungspreis wird nach den Vorschriften der PR 30/53 ermittelt. Von der Anliefermenge entfallen 61.000 t/a auf die Stadt Mainz und 33.000 t/a auf den Landkreis Mainz-Bingen. Der Vertrag endet am 31. Dezember 2023. Ferner schloss die Stadt Mainz am 21. Januar 2000 mit der EGM einen Vertrag über die thermische Behandlung von jährlich 17.000 t Abfällen aus dem Donnersbergkreis ab dem 1. Januar 2004. Der Vertrag endet ebenfalls am 31. Dezember 2023. Die Entgelte entsprechen denen des o. a. Vertrages. Im Jahr 2015 wurden die Vertragsmengen für die Stadt Mainz auf 51.000 t und für den Donnersbergkreis auf 13.000 t unter Anpassung des Entsorgungspreises reduziert.

Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Mainz-Bingen

Mit dem Landkreis Mainz-Bingen wurde am 26. April 1999 eine Zweckvereinbarung zur Übernahme von Abfallentsorgungsaufgaben des Landkreises Mainz-Bingen durch die Stadt Mainz geschlossen. Die Zweckvereinbarung kann erstmals zum 31. Dezember 2023 aufgehoben werden. Die Stadt Mainz erfüllt danach die bestehenden Pflichten des Landkreises Mainz-Bingen zur Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden brennbaren Abfällen aus Haushaltungen und der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zugleich für diesen. Der Landkreis ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche von ihm eingesammelten Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen der Stadt bzw. der von ihr beauftragten EGM zur thermischen Behandlung oder zur Verwertung zu überlassen. Die Kostenerstattung ist entsprechend dem Vertrag mit der EGM geregelt.

Am 1. Juli 2010 wurde eine weitere Zweckvereinbarung zu der abfallwirtschaftlichen Kooperation über die Einsammlung von Restmüll und Bioabfall sowie Sperrmüll und PKK abgeschlossen. Die Vereinbarung ist seit dem 1. Januar 2012 in Kraft und auf unbestimmte Zeit gültig.

Zweckvereinbarung mit dem Donnersbergkreis

Die Stadt Mainz und der Donnersbergkreis haben am 21. Januar 2000 eine Zweckvereinbarung zur Übernahme von Abfallentsorgungsaufgaben des Donnersbergkreises durch die Stadt Mainz geschlossen. Danach wird der Donnersbergkreis ab dem 1. Januar 2004 20 Jahre lang 17.000 t Restabfälle ins Müllheizkraftwerk liefern. Die Kostenerstattung ist entsprechend dem Vertrag mit der EMG geregelt. In 2015 wurde die Anliefermenge auf 13.000 t gesenkt.

Vertrag über die Verwertung von PKK-Abfällen

In 2006 erfolgte die Neuausschreibung der Entsorgung von PKK in Verbund mit weiteren kommunalen Gebietskörperschaften (Wetteraukreis, Stadt Wiesbaden, Saarbrücken, Völklingen). Die Firma WEKO erhielt den Zuschlag aller vier Gebietskörperschaften für den Zeitraum vom 1. März 2007 bis 31. August 2008. Eine Verlängerung um ein halbes Jahr ist möglich. Diese Option wurde aufgrund unterschiedlicher Vertragsauslegungen nicht gezogen. Bei der Neuausschreibung der Leistungen in 2008 traten drei weitere Partner der Ausschreibungsallianz bei (Stadt Heidelberg, Stadt Rüsselsheim, Rhein-Hunsrück-Kreis). Als Höchstbietender erhielt die Firma WEKO wiederum den Zuschlag aller Gebietskörperschaften für drei Jahre. Nach erneuter Ausschreibung in 2012 ging die Firma WEKO wiederum als Höchstbietender aus dem Ausschreibungsverfahren hervor. Die Vertragslaufzeit beträgt vier Jahre mit einer zweijährigen Verlängerungsoption. Ab April 2014 wurde die operative Abwicklung an die Firma Palm Recycling übertragen. Die Verlängerungsoption über zwei Jahre wurde im Jahr 2016 gezogen.

Sperrmüllsortierung

Bis zum 31. Mai 2013 hat der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz in Eigenregie auf der gepachteten Sortieranlage der Firma Meinhardt in Mainz-Weisenau den Sperrmüll selbst sortiert. Nach einer öffentlichen Ausschreibung erfolgt die Sortierung seit dem 1. Juni 2013 durch die Firma Meinhardt.

Erbbaupachtvertrag Deponiegelände Budenheim

Zwischen dem Entsorgungsbetrieb und der Mainzer Golfclub GmbH & Co. KG wurde mit Datum vom 19. März 2007 ein Erbbaupachtvertrag über wesentliche Teile des Deponiegeländes im Entsorgungszentrum Budenheim für die Dauer von 99 Jahren geschlossen. Der Mainzer Golfclub erhält das Recht, auf dem Gelände eine 18-Loch Golfanlage zu errichten. Gleichzeitig wird das Gelände in wesentlichen Teilen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Entsorgungsbetrieb erhält hierfür eine Jahrespacht von zurzeit EUR 66.840,54.

Behandlung und Verwertung von Straßenkehricht

Seit August 2014 ist die Firma Zeller Recycling GmbH mit der Verwertung beauftragt.

Konzessionsverträge über die Verfüllung des Steinbruchs Laubenheim-Nord

Im März 2010 wurden nach einem öffentlichen Bieterverfahren Konzessionsverträge über die Verfüllung des Steinbruchs Laubenheim-Nord mit drei Firmen abgeschlossen. Die Verträge gehen über eine Laufzeit von drei Jahren bei einem Verfüllvolumen von mindestens 450.000 t/a. Die vertraglich mögliche Verlängerungsoption um 1 Jahr wurde gezogen. Die Verträge wurden in 2014 neu ausgeschrieben und an drei Firmen vergeben. Die Gesamtmenge reduzierte sich auf 400.000 t/a. Die Laufzeit endete am 28. Februar 2017.

**Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016**

Steuerliche Verhältnisse

Die Abfallentsorgung durch die Stadt Mainz ist eine hoheitliche Tätigkeit. Die entgeltliche Veräußerung wiederverwertbarer Abfälle oder der aus den Abfällen gewonnenen Stoffe oder Energie durch die entsorgungspflichtige Körperschaft ist gemäß dem Schreiben vom 13. März 1987 des BMF (BStBl. I 1987 S. 373) steuerlich ebenfalls als hoheitliche Tätigkeit anzusehen.

Soweit aber die Stadt aufgrund von privatrechtlichen Vereinbarungen Aufgaben im Rahmen des in § 6 Abs. 3 S. 1 VerpackV beschriebenen Systems durchführt, ist sie als entsorgungspflichtige Körperschaft wirtschaftlich im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art tätig (Schreiben des BMF vom 7. März 1994 IV.B7-S 2706-30/94). Dabei werden die Wertstoffentsorgung im Rahmen der VerpackV, die Wertstoffentsorgung bei Gewerbebetrieben und die Kantine als Betrieb gewerblicher Art in der Kostenrechnung nachgehalten.

Der Betrieb ist bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2002 bestandskräftig veranlagt. Der Entsorgungsbetrieb wird im Zusammenhang mit der Prüfung der Stadt Mainz geprüft. Eine Prüfungsanordnung für die Jahre 2009 bis 2012 liegt vor. Zum Prüfungszeitpunkt im April 2017 lag noch kein Ergebnis der Betriebsprüfung vor.

In der Betriebsprüfung zeichnete sich jedoch eine unterschiedliche Auffassung zwischen dem Finanzamt und dem Entsorgungsbetrieb hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Erträge aus der Verfüllung der Deponie Laubenheim ab.

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, Mainz
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Aufgliederungen und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
für das Wirtschaftsjahr 2016

1. Umsatzerlöse	2016	EUR	47.541.486,25
	2015	EUR	46.891.976,46

	2016		2015
	EUR		EUR
Abfallbeseitigung	25.611.716,50		25.099.776,07
Straßenreinigung	7.442.536,87		7.408.104,11
Werkstatt	559.804,18		622.794,24
Betrieb gewerblicher Art (BgA)	6.432.561,88		6.303.712,01
Zweckvereinbarung Landkreis Mainz-Bingen	6.125.476,72		5.858.719,30
Verwaltungskostenaufschlag Landkreis Donnersbergkreis	133.696,77		138.307,68
Winterdienst	604.639,55		617.276,23
Mieten und Pachten	387.351,10		317.443,86
Sonstiges	243.702,68		525.842,96
	47.541.486,25		46.891.976,46

Abfallbeseitigung

	2016		2015
	EUR		EUR
Hausmüllentsorgung	19.280.045,04		19.170.272,37
Gewerbemüllentsorgung	1.959.855,56		1.667.157,60
Deponieerlöse	1.426.741,23		1.338.223,83
Grünschnitt- und Biomüllentsorgung	366.937,18		355.111,67
Altpapierverwertung	1.710.191,58		1.457.089,10
Sondermüllentsorgung	15.975,74		24.784,63
Wertstoffverwertung	433.356,49		673.458,06
Sonstige Entsorgung	418.613,68		413.678,81
	25.611.716,50		25.099.776,07

Anlage 8

Seite 2

Straßenreinigung

	2016	2015
	EUR	EUR
Benutzungsgebühren	5.036.889,19	4.999.037,28
Erstattung öffentlicher Anteil Stadt Mainz	1.147.000,00	1.147.000,00
Reinigung städtischer Grundstücke	1.175.593,28	1.180.453,87
Sonstige Reinigungsleistungen	83.054,40	81.612,96
	<u>7.442.536,87</u>	<u>7.408.104,11</u>

Werkstatt

	2016	2015
	EUR	EUR
Verkauf von Schmier- und Treibstoffen	246.445,14	267.952,77
Sonstige Leistungen	313.359,04	354.841,47
	<u>559.804,18</u>	<u>622.794,24</u>

Betrieb gewerblicher Art (BgA)

	2016	2015
	EUR	EUR
Vermarktung Verbrennungskapazitäten an Dritte	364.916,67	351.733,89
Glas	953.483,56	951.142,14
Leichtstoffe	569.936,92	569.031,94
Papier	741.122,64	773.839,28
Umleerbehälterabfuhr	394.332,91	380.679,73
Container- und Absetzkippabfuhr	126.185,81	126.102,89
Abfälle zur Ablagerung	2.170.580,04	2.032.068,27
Grün- und Bioabfälle	38.628,10	50.733,47
Sonstige Reinigungsleistungen	100.763,24	103.213,65
Sonstige Abfalleistungen	485.017,63	375.771,68
Stromerzeugung, Kantine und Sonstiges	487.594,36	589.395,07
	<u>6.432.561,88</u>	<u>6.303.712,01</u>

2. Sonstige betriebliche Erträge	2016	EUR	1.120.346,03
	2015	EUR	1.318.784,30

	2016		2015
	EUR		EUR
Ordentliche Erträge	653.708,34		544.371,94
Periodenfremde und neutrale Erträge	466.637,69		774.412,36
	<u>1.120.346,03</u>		<u>1.318.784,30</u>

Ordentliche Erträge

	2016		2015
	EUR		EUR
Inanspruchnahme Deponienachsorgerückstellung	597.582,75		503.880,65
Säumniszuschläge und Mahngebühren	15.396,86		19.732,75
Schadensersatzleistungen	40.728,73		20.758,54
	<u>653.708,34</u>		<u>544.371,94</u>

Periodenfremde und neutrale Erträge

	2016		2015
	EUR		EUR
Erträge aus Anlagenabgängen	0,00		367.778,72
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	466.637,69		406.633,64
	<u>466.637,69</u>		<u>774.412,36</u>

3. Materialaufwand	2016	EUR	17.315.828,94
	2015	EUR	17.207.550,83
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2016	EUR	3.027.912,46
	2015	EUR	3.067.970,22
	2016	2015	
	EUR	EUR	
Materialverbrauch und Aufwendungen für Fahrzeuge	1.579.085,06		1.502.872,80
Brenn-, Treib- und Schmierstoffe	1.333.055,13		1.458.540,11
Sonstiger Materialbezug	25.297,25		14.740,68
Wareneinsatz Kantine	90.475,02		91.816,63
	<u>3.027.912,46</u>		<u>3.067.970,22</u>
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2016	EUR	14.287.916,48
	2015	EUR	14.139.580,61
	2016	2015	
	EUR	EUR	
Abfallentsorgung durch Dritte	10.393.243,07		10.156.261,31
Bezug sonstiger Fremdleistungen	2.472.120,90		2.191.161,52
Unterhaltung Betriebsgebäude	559.793,73		1.069.115,27
Unterhaltung Maschinen und maschinelle Anlagen	292.596,43		225.840,23
Strom	206.072,34		161.193,62
Fernwärme	86.078,50		77.439,60
Gas	64.762,47		70.598,10
Entsorgung Sickerwasser	18.820,82		2.799,95
Abwassergebühren, Straßenreinigungsgebühren	148.887,38		129.680,45
Wasserbezug	45.540,84		55.490,56
	<u>14.287.916,48</u>		<u>14.139.580,61</u>

4. Personalaufwand	2016	EUR	23.077.434,74
	2015	EUR	22.243.741,66
a) Löhne und Gehälter	2016	EUR	17.857.779,55
	2015	EUR	17.087.268,04
	2016	2015	
	EUR	EUR	
Vergütung Beschäftigte	17.600.157,01	17.035.311,28	
Beamtenbesoldung	139.627,54	118.781,76	
Veränderung der Rückstellungen für Altersteilzeit und Pensionen	117.995,00	-66.825,00	
	<u>17.857.779,55</u>	<u>17.087.268,04</u>	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2016	EUR	5.219.655,19
	2015	EUR	5.156.473,62
	2016	2015	
	EUR	EUR	
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	3.532.347,53	3.489.405,47	
Versorgungsbezüge	116.581,31	141.542,50	
Beiträge zur Zusatzversorgungskasse	1.413.011,04	1.380.462,33	
Aufwendungen für Unterstützung und Beihilfen	12.715,31	20.063,32	
Gemeindeunfallversicherung	145.000,00	125.000,00	
	<u>5.219.655,19</u>	<u>5.156.473,62</u>	
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2016	EUR	3.136.945,20
	2015	EUR	3.202.129,25

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2016	EUR	2.131.310,76
	2015	EUR	2.529.203,93
	2016		2015
	EUR		EUR
Verwaltungskostenbeitrag	351.383,59		346.900,23
Gutachten-, Notar- und Gerichtskosten	102.954,67		77.881,31
Versicherungen	260.592,18		269.295,97
Dienst- und Schutzbekleidung	130.599,18		129.856,14
Öffentlichkeitsarbeit	213.889,40		141.636,35
Mieten und Pachten	171.145,34		123.549,36
Porto, Fernmelde- und Rundfunkgebühren	91.482,80		87.101,86
Fremdreparaturen an Maschinen und Gebäuden	442.319,37		459.701,26
Mitgliedsbeiträge	7.237,96		7.237,96
Aus- und Fortbildung, Reisekosten	75.618,23		98.570,75
Prüfung und Beratung	46.422,64		41.961,47
Bürobedarf, Bücher, Zeitschriften	55.934,42		57.815,97
Sonstige	45.445,78		439.199,83
Periodenfremde und neutrale Aufwendungen			
– Verluste aus Anlagenabgängen	672,93		21.856,66
– Wertberichtigung auf Forderungen	27.326,46		18.501,67
– Sonstige	108.285,81		208.137,14
	<u>2.131.310,76</u>		<u>2.529.203,93</u>
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2016	EUR	12.632,17
	2015	EUR	215.474,24
	2016		2015
	EUR		EUR
Zinsen aus Bankguthaben	5.632,17		10.684,24
Stundungszinsen	7.000,00		204.790,00
	<u>12.632,17</u>		<u>215.474,24</u>

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2016	EUR	1.797.753,08
	2015	EUR	1.578.053,08
	2016		2015
	EUR		EUR
Darlehenszinsen	234.555,43		256.979,47
Aufzinsung Rückstellungen	1.563.197,65		1.321.073,61
	<u>1.797.753,08</u>		<u>1.578.053,08</u>
9. Ergebnis nach Steuern	2016	EUR	1.215.191,73
	2015	EUR	1.665.556,25
10. Sonstige Steuern	2016	EUR	222.845,94
	2015	EUR	222.804,28
	2016		2015
	EUR		EUR
Kfz-Steuer	48.757,79		49.661,79
Grundsteuer	45.019,08		40.116,54
Umsatzsteuer interne Verrechnungen	127.075,49		133.025,95
Umsatzsteuer Vorjahre	1.993,58		0,00
	<u>222.845,94</u>		<u>222.804,28</u>
11. Jahresgewinn	2016	EUR	992.345,79
	2015	EUR	1.442.751,97

Erfolgsübersicht (Formblatt 5) Jahresabschluss 2016 gem. § 24 Abs.3 EignAnVO

Anlage 9

	Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten	Betrag insgesamt EUR	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilungen			Betriebszweige				Landkreis Mainz-Bingen EUR
			EUR	EUR	EUR	Straßenreinigung EUR	Abfallentsorgung EUR	Deponie EUR	BgA EUR	
	1	2	3	4	5	6	7	8		
1.	Materialaufwand a) Bezug von Fremden	17.225.354	2.237.979	1.000.477	10.640.748	-641.643	3.045.195	942.598		
	b) Bezug von Betriebszweigen	0	0	0	0	0	0	0		
2.	Löhne und Gehälter	17.739.785	3.647.803	4.202.173	6.590.389	766.049	0	2.533.370		
3.	Soziale Abgaben	3.532.348	677.246	848.784	1.334.394	155.720	0	516.204		
4.	Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.805.303	675.525	336.881	530.895	55.976	0	206.026		
5.	Abschreibungen	3.136.945	553.731	337.612	555.587	694.953	483.167	511.894		
6.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.797.753	234.555	0	0	1.563.198	0	0		
7.	Steuern	220.852	9.906	3.273	121.444	54.420	15.031	16.778		
8.	Konzessions- und Wiegentgelte	0	0	0	0	0	0	0		
9.	Andere betriebliche Aufwendungen	2.085.501	1.106.261	79.091	216.425	174.387	73.924	435.412		
10.	Summe 1 - 9	47.543.840	9.143.007	6.808.292	19.989.883	2.823.059	3.617.317	5.162.282		
	Umlage der Zurechnung (+)	5.696.853	0	1.356.325	3.554.764	230.689	258.255	296.820		
	Spalte 3 Abgabe (-)	5.696.853	5.696.853	0	0	0	0	0		
11.	Interne Leistungsverrechnung (Personalver. Werkstattleistung)	2.023.168	171.646	571.675	371.412	54.131	499.835	354.468		
	Abgabe (-)	2.023.168	2.023.168	0	0	0	0	0		
12.	Leistungsausgleich der Aufwandsbereiche	8.934.103	23.338	913.733	4.139.625	608.129	2.509.933	739.346		
	Abgabe (-)	8.934.103	939.973	1.807.375	2.961.240	1.811.200	1.404.339	9.976		
13.	Aufwendungen 1 - 12	47.543.840	677.996	7.842.650	25.094.443	1.904.808	5.481.001	6.542.942		
	Betriebsbeiträge	48.135.058	762.769	8.047.240	25.396.693	1.735.995	5.648.362	6.543.999		
14.	a) nach der GUV-Rechnung Leistungen an andere Betriebszweige	0	0	0	0	0	0	0		
	b) aus Lieferungen und Leistungen	0	0	0	0	0	0	0		
15.	Betriebsbeiträge insgesamt	48.135.058	762.769	8.047.240	25.396.693	1.735.995	5.648.362	6.543.999		
16.	Betriebsergebnis	591.218	84.773	204.591	302.250	-168.813	167.361	1.057		
	+ = Überschuss - = Fehlbetrag									
17.	Finanzerträge	12.632	5.632	0	0	7.000	0	0		
18.	Außerordentliches Ergebnis	390.489	-91.285	1.608	160.644	321.000	-420	-1.057		
19.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.994	-880	0	0	0	2.874	0		
20.	Unternehmensergebnis	992.346	0	206.199	462.894	159.186	164.067	0		
	+ = Jahresgewinn - = Jahresverlust									

**Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016**

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Grundlage unserer Arbeiten ist der Prüfungsstandard IDW PS 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG). Dieser Prüfungsstandard ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesfinanzministerium, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen erarbeitet worden.

Die dort aufgeführten Fragen sind lückenlos zu beantworten. Soweit eine einzelne Frage für die geprüfte Einrichtung nicht einschlägig ist, ist dies zu begründen. Soweit sich die Beantwortung der Frage bereits aus der Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung ergibt, haben wir Verweisungen vorgenommen.

Der oben bezeichnete Fragenkatalog gliedert sich wie folgt:

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation
Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums
Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit
Vermögens- und Finanzlage
Ertragslage

Beantwortung des Fragenkatalogs:

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation
--

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Betriebssatzung sieht zwei Werkleiterstellen mit den Geschäftsbereichen Technik und Betrieb sowie Verwaltung und Finanzen vor. Seit Februar 2000 ist die Stelle des kaufmännischen Werkleiters nicht besetzt. Mit Verfügung vom 9. November 2000 wurde Herr Hermann Winkel zum 1. Werkleiter bestellt. Für den Entsorgungsbetrieb ist gemäß § 5 der Betriebssatzung vom 7. Mai 1998 ein Werkausschuss gebildet worden; seine Befugnisse sind in § 3 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 5. Oktober 1999 sowie in dem § 6 der Betriebssatzung geregelt. Die Einbindung des Überwachungsorgans in die Entscheidungsprozesse ist weitgehend durch die EigAnVO vorgegeben. Darüber hinaus gibt es keine schriftlichen Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation der Werkleitung. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Eigenbetriebes wird durch den Geschäftsverteilungsplan vom 1. Januar 2014 geregelt. Diese Regelungen sind an die Bedürfnisse des Eigenbetriebes angepasst.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben insgesamt sieben Sitzungen des Werkausschusses stattgefunden; die Niederschriften entsprechen gemäß § 19 der Geschäftsordnung für die Ausschüsse des Stadtrats den in § 41 Abs. 1 GemO festgelegten Mindestanforderungen. Wir haben die Niederschriften eingesehen.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Werkleiter ist auskunftsgemäß in keinen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Da die Werkleitung nur mit einer Person besetzt ist, wurde von dem Wahlrecht gemäß § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht und über die Bezüge der Werkleitung keine Angaben gemacht. Die Angaben hinsichtlich der Vergütung an die Mitglieder des Werkausschusses sind im Anhang zum Jahresabschluss enthalten. Erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung sind in den Bezügen nicht enthalten.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums
--

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Für den Werkausschuss gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse des Stadtrates, die Ortsbeiräte und den Ausländerbeirat der Stadt Mainz vom 17. August 1994. Für die Werkleitung sind der Aufgabenumfang in der Betriebssatzung und die Vertretung im Geschäftsverteilungsplan vom 1. Januar 2014 geregelt.

Nach den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Stadt Mainz hat Standards zur Steigerung der Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei den städtischen Beteiligungsgesellschaften festgelegt und in einem Public Corporate Governance Kodex dokumentiert. Der Kodex enthält unter anderem Vorkehrungen zur Korruptionsbekämpfung. Der Kodex wird vom Entsorgungsbetrieb angewandt.

Darüber hinaus existiert die Dienstanweisung "Korruption", die jedem Mitarbeiter zur Kenntnis gebracht wurde. Zur Unterbindung von Korruptionsmöglichkeiten gilt das Vier-Augen-Prinzip. Ausschreibungen erfolgen über die Vergabestelle der Stadt Mainz.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Grundsätzliches wird in der Dienstanweisung Haushalt-Kassen-Rechnungswesen (DA-HKR) der Stadt Mainz geregelt. Darüber hinaus werden die Befugnisse hinsichtlich der Auftragsvergabe in der Betriebssatzung vom 7. Mai 1998 geregelt. Daneben ist die "Dienstliche Anordnung für das Bestellwesen und die Rechnungslegung im Entsorgungsbetrieb" vom 28. August 2012 zu beachten. Der Werkleiter hat entschieden, dass alle Beschaffungsmaßnahmen mit einem Volumen ab EUR 10.000,00 durch die Verdingungsstelle der Stadt Mainz ausgeschrieben werden müssen. Verstöße hiergegen haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt, wobei es sich hierbei nicht um einen Prüfungsschwerpunkt handelte.

Darüber hinaus liegen, insbesondere für den zertifizierten Bereich, Arbeits- und Verfahrensanweisungen vor.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die wesentlichen und über einen längeren Zeitraum laufenden Verträge werden zentral archiviert bzw. in das Urkundenbuch der Stadt Mainz aufgenommen. Die Dokumentation ist ordnungsgemäß.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Eigenbetriebes?

Das Planungswesen ist im Wesentlichen durch die EigAnVO vorgeschrieben. Es entspricht im Hinblick auf den Planungshorizont und die Fortschreibung den Bedürfnissen des Eigenbetriebes. Der Wirtschaftsplan entspricht in seiner Gliederung den Vorschriften und entspricht in seinem Aufbau dem Jahresabschluss. Investitionen werden im Einzelnen dokumentiert.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden systematisch untersucht; sie werden monatlich vom Abteilungsleiter Finanz- und Rechnungswesen überprüft. Zum 30. Juni wird ein Zwischenabschluss erstellt und dem Werkausschuss vorgetragen. Darüber hinaus erhält das Beteiligungscontrolling Quartalsberichte mit Abweichungsanalysen zum Vorjahr bzw. zum Planansatz.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich Kostenrechnung ist der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes angemessen ausgestaltet.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Eine laufende Liquiditätskontrolle wird durchgeführt. Die Kreditüberwachung entspricht den Erfordernissen des Eigenbetriebes.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die vollständige und zeitnahe Rechnungsstellung ist gewährleistet. Die Entgelte für die Deponierung sowie die Containerstellung und -abfuhr werden in der Regel monatlich abgerechnet. Im Bereich der regelmäßigen Abfuhr und bei der Straßenreinigung werden Vorauszahlungen angefordert.

Durch das bestehende Mahnwesen ist gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebes und umfasst alle wesentlichen Bereiche.

h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb verfügt nicht über Tochterunternehmen oder Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Werkleitung hat ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet. Hierzu wurden im Jahr 2003 alle Risiken in Arbeitskreisen identifiziert. Es wurde anschließend eine Bewertung der Risiken hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und der möglichen Schadenshöhe vorgenommen. Zweimal jährlich stattfindende Risikogespräche dienen der Erkennung und Bewertung neuer Risiken. Existenzbedrohende Risiken wurden dabei nicht identifiziert.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die getroffenen Maßnahmen reichen aus und sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert.

d) Werden Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen den Gegebenheiten abgestimmt und ggf. angepasst.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?

Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Grundsätzlich werden herkömmliche Finanzinstrumente wie Hypothekendarlehen, Euribordarlehen und andere Kredite eingesetzt. Der Einsatz möglicher Finanzinstrumente ist in der Stellenbeschreibung für den Abteilungsleiter Rechnungswesen geregelt.

In den Jahren 2005 und 2006 wurde die Stadt Mainz durch die Deutsche Bank AG im Bereich des Schuldenmanagements betreut.

In 2006 hat der Eigenbetrieb ein Zinsderivat (Doppel-Swap) abgeschlossen, um sich für ein längerfristiges variabel verzinsliches Darlehen einen festen Zinssatz zu sichern. Der Abschluss dieses Geschäftes wurde durch den Werkausschuss am 6. September 2006 genehmigt.

Da bisher lediglich ein Derivat-Geschäft abgeschlossen wurde, wurde durch die Werkleitung keine schriftliche Festlegung des Geschäftsumfangs zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie anderen Termingeschäften und Derivaten festgelegt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Derivate werden ausschließlich zur Optimierung von Kreditkonditionen und der Risikobegrenzung eingesetzt.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

Erfassung der Geschäfte

Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse

Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung

Kontrolle der Geschäfte?

Die Werkleitung hat ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Es wurden keine nicht der Risikoabsicherung dienenden Derivatgeschäfte abgeschlossen.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Aufgrund der Tatsache, dass bisher nur ein Derivatgeschäft abgeschlossen wurde, hat die Werkleitung bisher keine Arbeitsanweisung erlassen.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Da der abgeschlossene Doppel-Swap der Optimierung der Kreditkonditionen und der Risikobegrenzung dient, bestehen keine offenen Posten und somit keine Risiken. Der abgeschlossene Swap und das zugrunde liegende Basisgeschäft enden beide in 2021.

Zwischen dem Swap und Darlehen als Grundgeschäft besteht nach § 254 HGB eine Bewertungseinheit. Aus diesem Grund ist für den negativen Barwert aus dem Swapgeschäft von TEUR 220 keine Drohverlustrückstellung im Jahresabschluss zu bilden.

Fragenkreis 6: Interne Revision

Der Fragenkreis trifft nicht zu, da der Eigenbetrieb über keine interne Revision verfügt, aber das Revisionsamt der Stadt Mainz prüft alle die Bautätigkeit betreffenden Rechnungen.

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Wirtschaftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

d) Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Anhaltspunkte dafür, dass eine vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist, haben sich nicht ergeben.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es liegen keine Kreditgewährungen an Werkleitung und Werkausschussmitglieder vor.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass entsprechende Maßnahmen vorgenommen wurden.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Geschäfte und Maßnahmen nicht im Einklang mit Gesetz, Betriebssatzung, Geschäftsordnung, Beschlüssen des Werkausschusses oder Richtlinien des Eigenbetriebes vorgenommen wurden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Bei den Investitionen handelt es sich in der Regel um notwendige Ersatzbeschaffungen, die abfallrechtlich oder technisch erforderlich sind. Diese werden im Investitionsplan, der durch den Werkausschuss und den Stadtrat zu genehmigen ist, begründet und einzeln aufgeführt.

Da es sich um notwendige Ersatzbeschaffungen handelt, werden in der Regel keine Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchgeführt. Die Finanzierbarkeit wird im Rahmen der Erstellung des Vermögensplans geprüft. Die Investitionsplanung ist angemessen.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Ein Erwerb bzw. eine Veräußerung von Beteiligungen wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen. Bei den übrigen Investitionen wurden Ausschreibungen vorgenommen oder Alternativangebote eingeholt, so dass die Beurteilung der Angemessenheit der Preise möglich war.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Durchführungen von Investitionen werden durch die jeweiligen Fachabteilungen überwacht. Die Analyse von Abweichungen und die Budgetierung erfolgt im Rechnungswesen durch die Abteilung Controlling.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Bei den abgeschlossenen Investitionen haben sich keine Überschreitungen ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Der Eigenbetrieb verfügt über ausreichende Kreditlinien. Leasingverträge werden nur in geringem Ausmaß (EDV, Kopierer, Faxgeräte, ein Firmen-Pkw und ein Müllsammelfahrzeug) abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben sich nicht ergeben.

Die Überprüfung des Vergabewesens erfolgt durch das Revisionsamt der Stadt.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei nicht ausschreibungspflichtigen Aufträgen werden Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Werkausschuss wird regelmäßig Bericht erstattet.

Gemäß § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung i. V. m. § 21 EigAnVO hat die Werkleitung den Oberbürgermeister und den Werkausschuss bis zum 30. September über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgte in der Werkausschusssitzung am 14. September 2016.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes und in die einzelnen Betriebszweige.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Der Werkausschuss wird über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet.

Ungewöhnliche, risikoreiche und nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen liegen nicht vor.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Jahr 2016 fanden keine derartigen Berichterstattungen statt.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte für nicht ausreichende Berichterstattung haben sich nicht ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung besteht angabegemäß nicht.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Meldungen über Interessenkonflikte der Werkleitung oder von Mitgliedern des Werkausschusses lagen nicht vor.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**a) Besteht im wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Durch den Erwerb der Industriefläche in Weisenau mussten auch Ausgleichsflächen von der HeidelbergerCement AG erworben werden. Diese werden zum Teil an die Stadt Mainz weiterveräußert.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände bestehen in den Bilanzposten nicht.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Hierzu haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung**a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Eigenkapitalquote beträgt 51,1 % (Vorjahr 50,7 %). Die Investitionsverpflichtungen wurden, wie im Vorjahr, aus dem laufenden Cashflow sowie den vorhandenen liquiden Mitteln finanziert. Zusätzliche Kreditaufnahmen waren nicht erforderlich.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Finanzlage ist als solide zu beurteilen. Ausgaben für Investitionen und Finanzierungen wurden über den laufenden Cashflow finanziert. Langfristig gebundenes Vermögen ist entsprechend den Anforderungen der Fristenkongruenz mit langfristigem Eigen- und Fremdkapital finanziert.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat im Jahr 2016 Fördermittel für das Umweltbildungszentrum in Weisenau von TEUR 280 erhalten. Die Fördermittel werden entsprechend der EigAnVO direkt von den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Umweltzentrums abgesetzt.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote ist mit 51,1 % ausreichend. Finanzierungsprobleme sind nicht zu erwarten.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

In den letzten Jahren wurde das Jahresergebnis nach Abzug der nach § 8 Abs. 3 KAG zu erwirtschaftenden Eigenkapitalverzinsung, die der allgemeinen Rücklage zugeführt wurde, auf neue Rechnung vorgetragen. Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres wird mit dem bestehenden Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/
Konzernunternehmen zusammen?**

Im Betriebszweig Abfallentsorgung wurde ein Gewinn in Höhe von TEUR 463 erwirtschaftet.

Der Betriebszweig Deponie hatte einen Gewinn in Höhe von TEUR 159 zu verzeichnen.

Im Betriebszweig Straßenreinigung wurde ein Gewinn in Höhe von TEUR 206 erwirtschaftet.

Der Betrieb gewerblicher Art erzielte einen Gewinn in Höhe von TEUR 164.

Der Bereich der Abfalleinsammlung für den Landkreis Mainz-Bingen erwirtschaftete ein ausgeglichenes Ergebnis, da alle Kosten durch den Landkreis übernommen werden.

Im Übrigen verweisen wir auf die Erfolgsübersicht (Formblatt 5 EigAnVO) im Anhang zum Jahresabschluss.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es liegen keine Konzernverflechtungen vor. Abrechnungen mit dem Einrichtungsträger erfolgten zu angemessenen Konditionen.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Eigenbetrieb ist nicht konzessionsabgabepflichtig.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

In 2016 wurde in allen Sparten ein Gewinn erwirtschaftet.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Es wurden keine kurzfristigen Maßnahmen ergriffen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresgewinn erzielt.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Für das Jahr 2017 sieht der Wirtschaftsplan einen Jahresgewinn vor.